Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 188 - 400

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

Änderungsantrag 188
Sebastian Everding

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 10 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– gestützt auf Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik der Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen müssen,

Or. en

Änderungsantrag 189
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 10 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch' – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem" (COM(2020)0381),

Or. en

Änderungsantrag 190
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 10 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (2020/2260(INI)),

Or. en

Änderungsantrag 191
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2025 mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[3] wird angekündigt, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 für die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erreichung der GAP-Ziele, die Unterstützung und Stabilisierung der Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte, die Gewinnung künftiger Landwirtinnen und Landwirte und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit vorsehen wird. Es sollte sich um eine einfachere und gezieltere Politik mit mehr Flexibilität für die Landwirtinnen und Landwirte und einen Paradigmenwechsel von Anforderungen zu Anreizen für landwirtschaftliche Betriebe handeln.	(1) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2025 mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[3] wird angekündigt, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 für die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erreichung der GAP-Ziele, die Unterstützung und Stabilisierung der Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte, die Gewinnung künftiger Landwirtinnen und Landwirte und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit ***und der Lebensmittelsicherheit*** vorsehen wird. Es sollte sich um eine einfachere und gezieltere Politik mit mehr Flexibilität für die Landwirtinnen und Landwirte und einen Paradigmenwechsel von Anforderungen zu Anreizen für landwirtschaftliche Betriebe handeln. ***Die Vereinfachung der GAP darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele führen; vielmehr sollten die Landwirte bei der Erreichung höherer Standards unterstützt***

	werden.
[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung – Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten“, 19.2.2025, COM(2025) 75 final.	[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung – Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten“, 19.2.2025, COM(2025) 75 final.

Or. en

Änderungsantrag 192
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Erzeugung für die Landwirte wirtschaftlich tragfähig bleibt und dass die Vorteile der Agrarmärkte in der Lebensmittelversorgungskette gerecht verteilt werden. Die Stärkung der Verhandlungsmacht der Landwirte, die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken und die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen stellen wesentliche Bestandteile der europäischen Ernährungssouveränität dar.

Or. en

Änderungsantrag 193
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Ernährungssicherheit ist eine strategische Säule der Resilienz der Union. Ein wettbewerbsfähiger, nachhaltiger und produktiver Agrarsektor sollte von wesentlicher Bedeutung sein, um die kontinuierliche Versorgung mit sicheren, hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen und die strategische Autonomie der Union zu stärken.

Or. en

Begründung

Die Ernährungssicherheit stellt ein Kernziel der Gemeinsamen Agrarpolitik dar und sollte die Grundlage für die Umsetzung der Gemeinsamen Marktorganisation bilden.

Änderungsantrag 194
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Generationswechsel ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrarsektors sowie für die Gewährleistung der langfristigen Ernährungssicherheit der Union. Die Unterstützung für Junglandwirte sollte verstärkt werden, einschließlich der Zielvorgabe, dass bis zu 10 % der künftigen GAP-Mittel für den Generationswechsel und für Maßnahmen zur Erleichterung des Einstiegs von Junglandwirten in die Landwirtschaft bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Stärkung des Generationswechsels ist von wesentlicher Bedeutung, um die Zukunft der europäischen Landwirtschaft zu sichern und die Ernährungssicherheit zu wahren.

Änderungsantrag 195
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Erleichterung der Übergabe von Familienbetrieben zwischen den Generationen ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Stärkung des Generationswechsels und die Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Landwirtschaft der Union.

Or. en

Begründung

Die Übergabe von Familienbetrieben ist von wesentlicher Bedeutung, um die Zukunft der europäischen Landwirtschaft zu sichern.

Änderungsantrag 196
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Unterstützung der Union sollte für aktive Landwirte, die weiterhin eine landwirtschaftliche Erzeugung betreiben, unabhängig von deren Alter verfügbar bleiben.

Or. en

Begründung

Die Unterstützung sollte an die Eigenschaft als aktiver Landwirt und nicht an das Alter gekoppelt sein.

Änderungsantrag 197
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die GAP-Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Zeitraum nach 2027 wird aus dem Fonds unterstützt ***und unterliegt den Bestimmungen der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung][6], ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.***	(4) Die GAP-Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Zeitraum nach 2027 wird aus dem Fonds unterstützt.
[6] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] [Leistungsverordnung] (ABl. L..., ELI:...).	[6] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] [Leistungsverordnung] (ABl. L..., ELI:...).

Or. it

Begründung

Nach unserer Ansicht sollten alle Vorschriften im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in dieser Verordnung verbleiben.

Änderungsantrag 198
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die GAP-Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den	(4) Die GAP-Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den

Zeitraum nach 2027 wird aus dem Fonds unterstützt ***und unterliegt den Bestimmungen der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung][6], ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013***.	Zeitraum nach 2027 wird aus dem Fonds unterstützt.
[6] Verordnung (EU) .../... Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] [Leistungsverordnung] (ABl. L..., ELI:...).	[6] Verordnung (EU) .../... Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] [Leistungsverordnung] (ABl. L..., ELI:...).
	Or. en

Änderungsantrag 199
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein wettbewerbsfähiger, nachhaltiger und widerstandsfähiger Agrarsektor erfordert eine starke Gemeinsame Marktorganisation, die in der Lage ist, wirksam auf Marktstörungen zu reagieren, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, fairen Wettbewerb zu fördern und die kontinuierliche Verfügbarkeit sicherer, hochwertiger Lebensmittel in der gesamten Union zu sichern. Die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Marktmaßnahmen sollten dazu beitragen, die Ernährungssicherheit, die strategische Resilienz und die langfristige landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Union zu wahren.
	Or. en

Begründung

Angesichts der jüngsten geopolitischen Krisen, der Marktvolatilität, der Störungen der Lieferketten und der steigenden Produktionskosten ist die Ernährungssicherheit als ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Resilienz der Union zu betrachten.

Änderungsantrag 200
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Wettbewerbsfähigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit stellen einander ergänzende Ziele dar. Durch die umweltpolitischen Zielsetzungen sollte ein wettbewerbsfähiger und resilienter Agrar- und Lebensmittelsektor unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Die umweltpolitischen Zielsetzungen sollten mit der Wettbewerbsfähigkeit und der Ernährungssicherheit in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 201
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim	(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim

Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. ***Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Unsicherheiten und Volatilität auf den internationalen Märkten haben sich diese Herausforderungen verstärkt, was zusätzliche Risiken in Bezug auf die Kosten des Agrarsektors und die Ernährungssicherheit der Union mit sich bringt.*** Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. ***Dies würde dazu beitragen, die strategische Unabhängigkeit der EU zu stärken, indem die Abhängigkeit von der Einfuhr pflanzlicher Proteine, insbesondere für den Futtermittelsektor, verringert wird. Gleichzeitig würden dadurch nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren wie die Fruchtfolge gefördert werden, die Bodenfruchtbarkeit würde verbessert und den Landwirten würden zusätzliche Möglichkeiten zur Diversifizierung von Erzeugnissen und Einkommen geboten werden. Diese Maßnahmen können auch dazu dienen, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete im Einklang mit der langfristigen Vision der Europäischen Union für den ländlichen Raum zu unterstützen, indem sie das Entstehen neuer, unabhängigerer und widerstandsfähigerer regionaler Wertschöpfungsketten fördern. Die Entwicklung der Erzeugung und Verarbeitung von Eiweißpflanzen auf regionaler Ebene kann zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen.*** Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der

genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 202
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	(5) ***In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die EU mit Blick auf unsere Proteinversorgung wichtige Einfuhrabhängigkeiten hat und dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Art und Weise zu berücksichtigen, wie Eiweiß in der EU sowohl erzeugt als auch verbraucht wird, um ein unabhängigeres und nachhaltigeres EU-Proteinsystem zu schaffen.*** Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. ***Um den wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen dieses neuen Sektors zu maximieren, sollte die Entwicklung von Wertschöpfungsketten für Eiweißpflanzen eng mit territorialen Produktionssystemen und lokalen Verarbeitungskapazitäten verknüpft werden. Die Stärkung regionaler Lieferketten trägt dazu bei, den Mehrwert in ländlichen Gebieten zu***

gestrichen werden.

erhalten, die Einkommen der Landwirte zu stützen und widerstandsfähigere und nachhaltigere Agrar- und Lebensmittelsysteme in der gesamten Union zu fördern. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine ***für Lebens- und Futtermittel*** zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 203
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die	(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die

Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. ***Bei der Entwicklung dieses Sektors sollte Investitionen zur Unterstützung kurzer Versorgungsketten Vorrang eingeräumt werden, um die wirtschaftliche Diversifizierung und die territoriale Resilienz der Union zu fördern.*** Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 204
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren	(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ist mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren

hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

hochwertiger Proteine zu verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener Eiweißpflanzensektor geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im Eiweißpflanzensektor zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. ***Bei der Entwicklung dieses Sektors sollte Investitionen zur Unterstützung kurzer Versorgungsketten Vorrang eingeräumt werden, um die wirtschaftliche Diversifizierung und die territoriale Resilienz der Union zu fördern.*** Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den Eiweißsektor aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 205
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen in der Union ***ist*** mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu verringern, sollte	(5) Landwirtinnen und Landwirte sind bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen ***und Leguminosen*** in der Union mit anhaltenden Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere aufgrund der Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auf lokaler Ebene und der agronomischen Herausforderungen beim Anbau, die sie zu einer risikoreicheren Option machen. Um die Erzeugung von Eiweißpflanzen zu fördern und die Abhängigkeit der Union von Einfuhren hochwertiger Proteine zu

in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener ***Eiweißpflanzensektor*** geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im ***Eiweißpflanzensektor*** zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den ***Eiweißsektor*** aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

verringern, sollte in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein eigener ***Eiweißpflanzen- und Leguminosensektor*** geschaffen werden. Um die Gründung von Erzeuger- und Branchenverbänden im ***Eiweißpflanzen- und Leguminosensektor*** zu erleichtern und dadurch die Wertschöpfungskette auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zu stärken, sollte ihre Anerkennung verbindlich vorgeschrieben werden. Da die wichtigsten in Anhang I Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Trockenfuttersektors in den ***Eiweißpflanzen- und Leguminosensektor*** aufgenommen werden sollten, sollte der Trockenfuttersektor aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 206
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Marta Wcisło, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Angesichts von Marktstörungen und geopolitischen Krisen, die sich auf die Preise und die Verfügbarkeit von Kraftstoffen und Düngemitteln auswirken, ist der Aufbau angemessener Lagerkapazitäten von wesentlicher Bedeutung. Diese Reserven sind erforderlich, um den Zugang der Landwirte zu Kraftstoffen, Düngemitteln und anderen für die Erzeugung unerlässlichen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln in kritischen Momenten der landwirtschaftlichen Tätigkeit sicherzustellen. Können landwirtschaftliche Arbeiten – wie Aussaat oder Ernte – aufgrund von

Engpässen oder Störungen in den Lieferketten nicht rechtzeitig durchgeführt werden, kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung haben. Die Stärkung der Lagerinfrastruktur und der Mechanismen für den prioritären Zugang zu unerlässlichen Betriebsmitteln für den Agrarsektor stellt daher eine strategische Maßnahme dar, um den Fortbestand der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Stabilität der Lebensmittelversorgung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Damit den Landwirten und der Wertschöpfungskette die für fundierte Entscheidungen erforderlichen Daten zur Verfügung stehen, sollte die Kommission den in Artikel 222a vorgesehenen Rahmen nutzen, um die derzeitige Datenerhebung der EU über Hülsenfrüchte auszuweiten und eine eigene Marktbeobachtungsstelle für Eiweißpflanzen nach dem Vorbild der Marktbeobachtungsstelle für Olivenöl einzurichten, damit spezifischere und harmonisierte Informationen über Preise, Mengen, Bestände und Handelsströme bereitgestellt werden können, die insbesondere nach Eiweißpflanzen für Lebens- und Futtermittelzwecke aufgeschlüsselt sind und Hülsenfrüchte einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit seinem Urteil vom 7. September 2016 in der Rechtssache C-113/14[7] hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof") Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für nichtig erklärt, in dem die Referenzschwellenwerte für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt wurden, und zwar mit der Begründung, dass diese Schwellenwerte nur auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom Rat auf Vorschlag der Kommission hätten erlassen werden sollen. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte daher gestrichen werden.	***entfällt***
[7] Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2016, Bundesrepublik Deutschland gegen Parlament und Rat, C-113/14, EU:C:2016:635.	

Or. en

Änderungsantrag 209
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit seinem Urteil vom	(6) Mit seinem Urteil vom

7. September 2016 in der Rechtssache C-113/14[7] hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für nichtig erklärt, in dem die Referenzschwellenwerte für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt wurden, und zwar mit der Begründung, dass diese Schwellenwerte nur auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom Rat auf Vorschlag der Kommission hätten erlassen werden sollen. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte daher ***gestrichen*** werden.

7. September 2016 in der Rechtssache C-113/14[7] hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für nichtig erklärt, in dem die Referenzschwellenwerte für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt wurden, und zwar mit der Begründung, dass diese Schwellenwerte nur auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom Rat auf Vorschlag der Kommission hätten erlassen werden sollen. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte daher ***entsprechend geändert*** werden.

[7] Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2016, Bundesrepublik Deutschland gegen Parlament und Rat, C-113/14, EU:C:2016:635.

[7] Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2016, Bundesrepublik Deutschland gegen Parlament und Rat, C-113/14, EU:C:2016:635.

Or. ro

Änderungsantrag 210
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Fähigkeit der Union, erhebliche Marktungleichgewichte zu antizipieren und zu verhindern, muss gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen europäischen Frühwarnmechanismus einrichten, der auf Informationen der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) und anderer europäischer Beobachtungsstellen für den Agrarmarkt sowie auf Daten der Mitgliedstaaten oder aus anderen einschlägigen Informations- und Schätzungsquellen beruht. Mit diesem

Mechanismus sollte es möglich sein, Risiken von Marktüberangeboten oder -engpässen frühzeitig zu erkennen, sicherzustellen, dass alle Interessenträger rechtzeitig informiert werden, und dazu beitragen, die Agrarmärkte der Union transparenter, berechenbarer und widerstandsfähiger zu machen.

Or. ro

Änderungsantrag 211
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung sind das Sicherheitsnetz der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die in der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgesetzten Referenzschwellenwerte, Interventionspreise und Mengenobergrenzen wurden seit 2013 nicht angepasst und haben durch die allgemeine Kosten- und Inflationsentwicklung erheblich an realer Wirkung verloren, sodass das Sicherheitsnetz in schweren Marktkrisen zu spät oder gar nicht greift. Unbeschadet der Zuständigkeit des Rates gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte die Kommission daher verpflichtet werden, die Wirksamkeit des Sicherheitsnetzes regelmäßig auf Grundlage der Daten der Marktbeobachtungsstellen zu bewerten und dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Aktualisierung vorzulegen. Eine automatische Indexierung oder eine Kopplung an die Produktionsvollkosten wäre hingegen mit dem marktorientierten Ansatz der Gemeinsamen Agrarpolitik unvereinbar,

da sie Preissignale außer Kraft setzen, Anreize zur Überproduktion schaffen und nicht kalkulierbare Haushaltsrisiken begründen würde.

Or. de

Begründung

Das Sicherheitsnetz muss wieder wirksam werden: Die seit 2013 unveränderten Interventionspreise (etwa 101,31 EUR/t für Weichweizen oder 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver) liegen nach mehr als einem Jahrzehnt Kosteninflation so tief, dass die Intervention ihre Funktion als Krisenboden faktisch verloren hat. Der Erwägungsgrund verankert den Aktualisierungsauftrag – und grenzt ihn zugleich klar von administrierten Mindestpreisen nach dem Modell des Berichterstatters ab.

Änderungsantrag 212
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten***	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden.

mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 213
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie***	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt

umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

werden.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, diese Politik aus uneingeschränkten NRPP-Beiträgen mit einem nationalen Mindestbeitrag von 30 % zu finanzieren, würde nur zu Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der Finanzierung führen, was sich möglicherweise auf die künftige Durchführung dieser Programme auswirken würde.

Änderungsantrag 214
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-

Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten.*** Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden ***und das Programm sollte eine zweckgebundene Mittelausstattung erhalten***.

Or. en

Begründung

The EU school fruit, vegetables, and milk schemes have proven highly successful, largely because their funding has historically been secured via a dedicated, ringfenced envelope within the Common Agricultural Policy (CAP) budget. This exclusive EU-level financing mechanism has been fundamental in maintaining a level playing field among Member States, ensuring that all European children—regardless of their Member State's financial capacity—have equal access to the program, thereby protecting the integrity of the single market.The Commission's current proposal to transition the school schemes into non-ringfenced National and Regional Partnership Plan (NRPP) amounts, coupled with a mandatory 30% national co-financing rate, introduces substantial structural risks. By subjecting these programs to

fluctuating national budgets and shifting regional priorities, this funding model creates deep financial uncertainty and threatens the long-term viability and consistent implementation of the schemes across the Union.Therefore, it is critical to secure a stable and predictable financial framework. This amendment calls for the establishment of an exclusive, fully ringfenced EU budget line within the Single Fund. To prevent the cannibalization of other vital direct payments or rural development tools, this envelope must be strictly separated from the EUR 293.7 billion already ringfenced for agriculture. To guarantee continuity, this dedicated line must, at a minimum, match the current CAP allocation for school schemes, adjusted for inflation, which is estimated at EUR 1 757 million for the programming period.

Änderungsantrag 215
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort***	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. ***Zur Minimierung von Lebensmittelabfällen und zur Steigerung des Erfolgs des Programms sollte den direkten Begünstigten zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, mindestens einmal wöchentlich zwischen mehreren Produktalternativen derselben Kategorie – beispielsweise zwischen Milch oder anderen Milcherzeugnissen – zu wählen.*** Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, diese Politik aus nicht zugewiesenen NRPF-Mitteln zu finanzieren, verbunden mit einem obligatorischen nationalen Mindestkofinanzierungssatz von 30 %, würde zu einer unnötigen Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der verfügbaren Mittel führen. Dadurch könnte die wirksame und kohärente Durchführung dieser Programme in der gesamten Union beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 216
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu***	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. ***Angesichts seines sektorübergreifenden Charakters und der Notwendigkeit, einen gleichberechtigten***

gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Zugang für Kinder in der gesamten Union sicherzustellen, sollte dieses Programm weiterhin über eine eigene Finanzausstattung innerhalb des Fonds finanziert werden, die von der zweckgebundenen Zuweisung für die Landwirtschaft getrennt ist, damit seine Finanzierung nicht im Wettbewerb mit anderen Interventionen steht. Die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen sollten in den Rechtsakten zur Festlegung des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2028-2034 und in der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne („NRPP-Verordnung“) berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 217
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) ***hat sich als*** wirksam ***erwiesen***, um den Verzehr ***ausgewählter*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse***, Hülsenfrüchten, Nüssen und Samen*** sowie ***von ungesüßter und angereicherter pflanzlicher*** Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) ***sollte*** wirksam ***sein***, um

steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm ***fortgeführt werden***. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm ***jedoch*** leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

den Verzehr ***gesunder, nährstoffreicher und pflanzlicher*** landwirtschaftlicher Erzeugnisse landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***durch Kinder*** zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm ***nachhaltiger gestaltet*** werden***, indem ausschließlich Bio-Produkte angeboten werden.***. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 218
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden***, wenn auch in gestraffter Form mit weniger Bürokratie, und sollte vollständig von der Union finanziert werden***. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 219
Maria Grapi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele ***und der Unterstützung lokaler Erzeuger*** sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der

werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 220
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-	(10) Die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) hat sich als wirksam erwiesen, um den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Im Sinne der Verwirklichung der GAP-Ziele sollte das EU-Schulprogramm fortgeführt werden. Für eine größere Wirksamkeit und um die Kohärenz mit anderen GAP-Instrumenten zu gewährleisten, sollte das EU-Schulprogramm jedoch leistungsbasiert sein und als eine aus dem Fonds finanzierte Interventionskategorie ***mit einer angemessenen Finanzausstattung*** umgesetzt werden. Die Union sollte allgemeine Parameter – wie die Ziele des EU-Schulprogramms und seine grundlegenden Anforderungen – festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen werden. Die Vorschriften der Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] sollten für das EU-Schulprogramm in der durch die

Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.	vorliegende Verordnung ergänzten Form gelten. Da es sich bei dem EU-Schulprogramm um eine Marktinterventionsmaßnahme handelt, sollten die spezifischen Vorschriften für die Interventionskategorie in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 221
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Bildungseinrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, sollten regelmäßig Informationen über die Präferenzen sowie mögliche Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten der Kinder, die die Begünstigten des Programms sind, anfordern und erforderlichenfalls die verteilten Erzeugnisse an ihre spezifischen Bedürfnisse anpassen, um die Sicherheit der Begünstigten und einen wirksamen Zugang zum Programm sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Der Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit während des Schultages trägt zur Gesundheit, zum Bildungserfolg, zur Chancengleichheit und zur sozialen Inklusion der Kinder bei. Um die Ziele des Schulprogramms der Union zu ergänzen und die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder zu unterstützen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, über Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse hinaus eine freiwillige Komponente für gesunde Schulmahlzeiten einzuführen. Um Kinderarmut und Bildungsungleichheiten zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Finanzierung im Rahmen des Schulprogramms der Union mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und nationalen Haushalten kombinieren können. Besondere Aufmerksamkeit sollte Kindern gewidmet werden, die in prekären Situationen leben, einschließlich Kindern aus einkommensschwachen Haushalten, Alleinerziehenden-Haushalten, abgelegenen ländlichen Gebieten und Regionen mit hohen Schulabbrecherquoten.

Or. en

Änderungsantrag 223
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern ***die Landwirtschaft näherzubringen*** und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. ***Da Kinder aus bestimmten***	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern ***Wissen über die Lebensmittelerzeugung zu vermitteln*** und gesunde***, nährstoffreiche und nachhaltige*** Ernährungsgewohnheiten zu fördern.

Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, ***sich anhand entsprechender*** sozioökonomischer Erwägungen auf ***diese*** Gruppen ***zu konzentrieren***. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten ***begrenzt*** werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten ***vor allem*** Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu ***bestimmten*** Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Bereitstellung gesunder, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel können für alle Schulkinder unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund positive Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Gesundheit haben und den Grundstein für gesunde und nachhaltige Konsum- und Lebensmuster im späteren Leben legen. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Möglichkeit erhalten, ***unter Berücksichtigung*** sozioökonomischer Erwägungen ***spezifische Maßnahmen*** auf ***schutzbedürftige*** Gruppen ***auszurichten***. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten ***vermieden*** werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften ***und Vorteile*** zu sensibilisieren, sollten verpflichtend Erzeugnisse mit Ursprung in der Union ***und bevorzugt aus regionaler und lokaler Erzeugung*** angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen ***wie gesunde und nachhaltige Ernährungsgewohnheiten und nachhaltige Landwirtschaft, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus, sowie Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit, die Auswirkungen der Ernährung auf den Klimawandel, den Umweltschutz, den Naturschutz, die soziale Gerechtigkeit sowie die Gesundheit und das Wohlergehen von Mensch und Tier*** anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem

Fettgehalt und Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. ***Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden.*** Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten ***vor allem*** Erzeugnisse mit Ursprung in der Union ***angeboten und*** Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, ***angewandt*** werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. ***Angesichts der zunehmenden***	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten ***ausschließlich*** Erzeugnisse mit Ursprung in der Union ***auf der Grundlage von*** Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, ***angeboten*** werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden.

Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. it

Begründung

Obwohl wir die Ernährungskriterien begrüßen, die wesentlich sind, um Kinder zu gesunden Essgewohnheiten zu führen, halten wir den Vorschlag der Kommission, eine Obergrenze festzulegen, die Produkte mit mehr als 10 % freiem Zucker oder mehr als 30 % Fett ausschließt, nicht für angemessen. Solche Kriterien würden viele Erzeugnisse, die in vielen Mitgliedstaaten fester Bestandteil einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind, wie viele Käsesorten und sogar viele Obstsorten wie Trauben oder Kirschen, von den Programmen ausschließen.

Änderungsantrag 225
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. ***Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden.*** Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind,

unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

angewandt werden. ***Zudem ist es notwendig, Erzeugnissen aus kurzen Lieferketten sowie aus lokaler oder regionaler Erzeugung besondere Priorität einzuräumen. Mit diesem am Grundsatz der räumlichen Nähe und der Förderung der europäischen und nationalen Agrarproduktion ausgerichteten Ansatz würde nicht nur die ländliche Wirtschaft gestärkt, sondern auch dafür gesorgt, dass Schüler frischere, saisonale Lebensmittel von anerkannter Qualität erhalten.*** Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. ***Im Rahmen des Programms müssen faire Bedingungen für alle Landwirte sichergestellt werden, unabhängig davon, ob sie ökologisch/biologisch oder konventionell arbeiten, und es muss dazu beigetragen werden, die Einkommen der Landwirte zu stärken und Kindern die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Erzeugnisse näherzubringen.*** Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind zu restriktiv und würden ungerechtfertigterweise zum Ausschluss von nährstoffreichen Produkten führen, die in vielen Mitgliedstaaten Bestandteil einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind.

Änderungsantrag 226
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit ***und im Bereich Tierschutz*** verknüpft sind, angewandt werden***, insbesondere durch die Priorisierung von Bio-Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 848/2018***. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden. ***Um sicherzustellen, dass durch das Programm gesunde Ernährungsmuster wirksam gefördert***

werden und ein ernährungsphysiologischer Nutzen erzielt wird, sollten die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der beihilfefähigen Erzeugnisse die Nährwertgrenzwerte und Empfehlungen der WHO-Leitlinien für eine gesunde Ernährung anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 227
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. ***Das Schulprogramm sollte auf angereicherte pflanzliche Getränke und Alternativen ausgeweitet werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um

stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten ***begrenzt*** werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten ***verringert*** werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union ***mit Schwerpunkt auf kurzen Lieferketten und dem Verbrauch lokaler Erzeugnisse*** angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind,

bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 229
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern ***– gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation –*** und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union

soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. en

Begründung

Die Quelle der Definition für freien Zucker sollte angegeben werden, andernfalls würde dieser Begriff unklar bleiben.

Änderungsantrag 230
Elsi Katainen, Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. ***Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren,*** sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese Gruppen zu konzentrieren. ***Zu diesem Zweck sollten mit dem Programm Ernährungsmuster auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gefördert***

einem hohem Gehalt an freien Zuckern ***und*** Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

werden. Dementsprechend sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern***,*** ***zugesetztem Salz und zugesetzten*** Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 231
Maria Grapi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese	(11) Ziel des EU-Schulprogramms ist es, ***lokale Erzeuger zu unterstützen,*** Kindern die Landwirtschaft näherzubringen und gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern. Da Kinder aus bestimmten Bevölkerungsgruppen anfälliger für ungesunde Ernährungsgewohnheiten sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich anhand entsprechender sozioökonomischer Erwägungen auf diese

Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Gruppen zu konzentrieren. Um die Menge an freien Zuckern und Fetten zu reduzieren, die Schulkinder verzehren, sollte die Verteilung von Erzeugnissen mit einem hohem Gehalt an freien Zuckern und Fetten begrenzt werden. Um Kinder für die Vielfalt der in der Union angebauten Erzeugnisse und ihre unterschiedlichen Eigenschaften zu sensibilisieren, sollten vor allem Erzeugnisse mit Ursprung in der Union angeboten und Kriterien, die mit höheren Standards für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit verknüpft sind, angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestimmten Themen anbieten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, können diese statt im Rahmen des EU-Schulprogramms im Rahmen der nationalen Lehrpläne stattfinden. Angesichts der zunehmenden Besorgnis über verarbeitete Lebensmittel und Erzeugnisse mit potenziell hohem Zuckerzusatz, die nicht den Ernährungsbedürfnissen von Kindern entsprechen, sollten diese Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm ausgeschlossen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 232
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Neben der Verbesserung des Zugangs von Kindern zu nahrhaften landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte das EU-Schulprogramm dazu beitragen, das Verständnis der Kinder für die Landwirtschaft, die Lebensmittelerzeugung und den Weg der Lebensmittel „vom Hof auf den Tisch“ zu stärken. Bildungs- und

Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm können eine wichtige Rolle dabei spielen, jüngere Generationen wieder mit der Landwirtschaft und dem ländlichen Leben zu verbinden und die Achtung der Arbeit der Landwirte und des Wertes lokal erzeugter Lebensmittel zu fördern. Durch die Förderung des Wissens über saisonale, regionale und nachhaltig erzeugte Erzeugnisse kann das Programm dazu beitragen, Kinder stärker in ihren lokalen Gemeinschaften und Gebieten zu verankern und gleichzeitig fundierte Ernährungsentscheidungen zu fördern und die Rolle der Landwirtschaft in der Gesellschaft und in den Lebensmittelsystemen der EU stärker zu würdigen.

Or. pt

Änderungsantrag 233
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Neben der Verbesserung des Zugangs von Kindern zu nahrhaften landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte das EU-Schulprogramm dazu beitragen, das Verständnis der Kinder für die Landwirtschaft, die Lebensmittelerzeugung und den Weg der Lebensmittel „vom Hof auf den Tisch“ zu stärken. Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm können eine wichtige Rolle dabei spielen, jüngere Generationen wieder mit der Landwirtschaft und dem ländlichen Leben zu verbinden und die Achtung der Arbeit der Landwirte und des Wertes lokal erzeugter Lebensmittel zu fördern. Durch

die Förderung des Wissens über saisonale, regionale und nachhaltig erzeugte Erzeugnisse kann das Programm dazu beitragen, Kinder stärker in ihren lokalen Gemeinschaften und Gebieten zu verankern und gleichzeitig fundierte Ernährungsentscheidungen zu fördern und die Rolle der Landwirtschaft in der Gesellschaft und in den Lebensmittelsystemen der EU stärker zu würdigen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um sicherzustellen, dass Schulkinder aus verschiedenen Kulturkreisen in das EU-Schulprogramm einbezogen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden, und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, aus religiösen oder kulturellen Erwägungen oder für Kinder mit diätetischen Einschränkungen und Bedürfnissen eine Vielfalt an pflanzlichen Optionen in den Schulen bereitzustellen, sollten ernährungsphysiologisch vollwertige Alternativen angeboten werden, die eine Proteinquelle, gesunde Fette und Kohlenhydrate enthalten. Pflanzliche Proteine wie Tofu und Seitan, ungesüßte und angereicherte pflanzliche Getränke sowie eine größere Vielfalt an Hülsenfrüchten, Nüssen und Samen sollten daher in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 235
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Das EU-Schulprogramm sollte auch als Träger der territorialen Entwicklung genutzt werden, indem lokale und ökologische Versorgungsketten gefördert und die Entstehung territorialer Versorgungsketten zwischen Erzeugern, insbesondere ökologischen/biologischen Erzeugern, und Schulen unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, in ihren nationalen Strategieplänen progressive Zielvorgaben für den Anteil von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Erzeugnissen lokalen Ursprungs an den im Rahmen des EU-Schulprogramms an Bildungseinrichtungen bereitgestellten Erzeugnissen festzulegen.

Or. fr

Begründung

Le régime scolaire de l'Union dispose d'un potentiel structurant pour les filières agricoles locales et biologiques qui reste aujourd'hui sous-exploité, l'agriculture biologique et les circuits courts n'étant mentionnés qu'à titre de simples critères de priorisation facultatifs. La fixation d'objectifs progressifs et le soutien explicite aux partenariats territoriaux permettraient de faire du régime scolaire un véritable outil de développement rural et de transition vers l'agriculture biologique, en cohérence avec les objectifs de la PAC en matière de durabilité et de cohésion territoriale.

Änderungsantrag 236
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des EU-Schulprogramms sollte nicht nur zu einer Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten der Kinder, sondern auch zu einer Stärkung nachhaltiger regionaler Lebensmittelsysteme beitragen. Öffentliche Auftraggeber sollten daher im Einklang mit den Grundsätzen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Lage sein, neben dem Preis auch Umwelt-, Sozial- und Nährwertkriterien zu berücksichtigen, einschließlich des CO_2-Fußabdrucks, der Erzeugungsmethoden, der Saisonalität und des Beitrags zur lokalen Wirtschaft.

Or. en

Änderungsantrag 237
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Das Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm dient einem doppelten Zweck als Initiative für öffentliche Gesundheit und als Bildungsinstrument zur Förderung nachhaltiger Ernährungsgewohnheiten. Um seine Wirkung zu maximieren und eine hochwertige Ernährung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten von einer rein preisorientierten öffentlichen Auftragsvergabe Abstand nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen an Lieferanten sollten der niedrigste Preis oder automatische preisbasierte Bewertungen nicht als Hauptvergabekriterium verwendet werden, damit europäische Landwirte für

höhere Nachhaltigkeitsstandards angemessen entlohnt werden.

Or. en

Begründung

Das EU-Schulprogramm ist nicht nur eine kommerzielle Lieferkette, sondern es handelt sich um ein öffentliches Gesundheits- und Bildungsinstrument zur Förderung nachhaltiger Ernährungsgewohnheiten. Durch eine Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der in erster Linie der niedrigste Preis ausschlaggebend ist, werden unbeabsichtigt große, hyperindustrialisierte Vertriebskanäle begünstigt und die Margen der Erzeuger geschmälert. Mit diesem Änderungsantrag wird den Mitgliedstaaten vorgeschrieben, bei der Beschaffung nicht mehr den niedrigsten Preis, sondern qualitative und lokale Kriterien in den Vordergrund zu stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass Schulkinder frische, hochwertige und lokal erzeugte Lebensmittel erhalten und die europäischen Landwirte fair entlohnt werden.

Änderungsantrag 238
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien bei Kindern, einschließlich Laktoseintoleranz und Kuhmilchproteinallergie, stellen ein Hindernis für die uneingeschränkte Teilnahme aller Kinder am EU-Schulprogramm dar. Um die Inklusivität und den gleichberechtigten Zugang zum Programm sicherzustellen, sollten pflanzliche Getränke als Alternative zugelassen werden, wenn Milcherzeugnisse aus gesundheitlichen oder diätetischen Gründen nicht konsumiert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 239
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Um die wirksame Inanspruchnahme der Unionsunterstützung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Aufnahme und den Verbrauch der im Rahmen des Systems verteilten Erzeugnisse überwachen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Lebensmittelverschwendung so gering wie möglich zu halten. Zu diesen Maßnahmen können die Anpassung der Art, Aufmachung und Verteilung der Erzeugnisse an die lokalen Präferenzen und Altersgruppen sowie die Stärkung begleitender Bildungsaktivitäten gehören, die darauf abzielen, das Interesse der Kinder an den angebotenen Erzeugnissen und deren Wertschätzung zu steigern.

Or. en

Änderungsantrag 240
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da das im Rahmen des Fonds durchgeführte EU-Schulprogramm den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 abdeckt, sollte die Streichung der Bestimmungen über das EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ab dem 1. Januar 2028 gelten. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollte vorgesehen	(12) Da das im Rahmen des Fonds durchgeführte EU-Schulprogramm den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 abdeckt, sollte die Streichung der Bestimmungen über das EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ab dem 1. Januar 2028 gelten. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollte vorgesehen

werden, dass die gestrichenen Bestimmungen weiterhin für Maßnahmen gelten, die bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden. Da das EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 daher vor Ablauf des Schuljahres 2027/2028, das vom 1. August 2027 bis zum 31. Juli 2028 läuft, eingestellt wird, sollte die in Artikel 23a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für jedes Schuljahr festgelegte Gesamtobergrenze der Unionsbeihilfe für ***dieses*** Schuljahr proportional gekürzt werden.

werden, dass die gestrichenen Bestimmungen weiterhin für Maßnahmen gelten, die bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden. Da das EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 daher vor Ablauf des Schuljahres 2027/2028, das vom 1. August 2027 bis zum 31. Juli 2028 läuft, eingestellt wird, sollte die in Artikel 23a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für jedes Schuljahr festgelegte Gesamtobergrenze der Unionsbeihilfe für ***das*** Schuljahr ***2027/2028 zwischen dem 1. August 2027 und dem 31. Dezember 2027*** proportional gekürzt werden. ***Um eine effiziente und wirksame Umsetzung während dieses begrenzten Zeitraums zu gewährleisten, sollte auf Unionsebene eine einzige Mittelzuweisung für Obst- und Gemüseerzeugnisse sowie Schulmilch festgelegt werden, wobei der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV individuelle Mittelzuweisungen für jeden Mitgliedstaat festlegen kann. Die Vorschriften für Anträge auf Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und Übertragungen zwischen Zuweisungen sollten für diesen Zeitraum nicht gelten.***

Or. pt

Änderungsantrag 241
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten	(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten

Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen.	Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen. ***Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere Investitionen in Verarbeitungskapazitäten fördern, die es ermöglichen, pflanzliche Proteinprodukte für den menschlichen Verzehr bereitzustellen und auf den Lebensmittelmarkt zu bringen. Die Diversifizierung der Proteinquellen trägt unmittelbar zu den Zielen der Union im Bereich der Ernährungssicherheit und Resilienz bei, wie sie in der Gemeinsamen Mitteilung zur Strategie der Europäischen Vorsorgeunion sowie in der Mitteilung der Kommission über die EU-Strategie zur Vorratshaltung dargelegt sind. Dadurch kann die strukturelle Abhängigkeit der Union von importierten Proteinen sowohl für Futtermittel- als auch für Lebensmittelzwecke verringert und die ihre Anfälligkeit gegenüber geopolitischen und klimabedingten Störungen der globalen Proteinlieferketten reduziert werden.***
	Or. de

Änderungsantrag 242
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen.	(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. ***Angesichts der Vielfalt der Agrarsektoren, der Marktstrukturen und der Produktionsbedingungen in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten über ausreichende Flexibilität verfügen, um zu bestimmen, welche sektoralen Interventionen für ihre spezifischen Erfordernisse und Marktbedingungen angemessen sind. Sektorale Interventionen sollten daher – mit Ausnahme des Sektors Eiweißpflanzen – fakultativ bleiben, wenn ihre Durchführung nicht durch die Struktur, die Organisation, die Marktbedingungen oder die spezifischen Erfordernisse und die Nachfrage des betroffenen Sektors gerechtfertigt ist.*** Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie

andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, ***Wein,*** Eiweißpflanzen, ***Bienenzuchterzeugnisse,*** Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ***ihrer*** Vorteile für ***die*** Umwelt sollten	(13) Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Eiweißpflanzen, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ***der*** Vorteile***, die deren Erzeugung und Verzehr*** für Umwelt***, Gesundheit und***

Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen.	***Ernährung mit sich bringen,*** sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen. ***Die Mitgliedstaaten sollten Investitionen in Verarbeitungskapazitäten, die das Inverkehrbringen von pflanzlichen Proteinprodukten zum menschlichen Verzehr ermöglichen, besondere Berücksichtigung schenken, um zu einem diversifizierteren und resilienteren europäischen Lebensmittelsystem beizutragen.***

Or. en

Änderungsantrag 244
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Bei sektoralen Maßnahmen sollten Erzeugerorganisationen vorrangig berücksichtigt werden, die eine gerechte Verteilung des Mehrwerts entlang der Lebensmittelkette sicherstellen, einschließlich einer fairen Vergütung der Primärerzeuger und der Einhaltung von Sozial- und Arbeitsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 245
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Interventionskategorien in	(13) Interventionskategorien in

bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen.

bestimmten Sektoren sind erforderlich, da sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Auf Unionsebene sollten Mindestanforderungen an den Inhalt und die Ziele solcher Interventionskategorien festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ungleiche und unlautere Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Nehmen Mitgliedstaaten Interventionen in bestimmten Sektoren in ihre NRP-Pläne auf, sollten sie die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Eiweißpflanzen, Bienenzuchterzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie andere Sektoren und Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützen. Insbesondere angesichts des Defizits der Union bei Pflanzenproteinen und ihrer Vorteile für die Umwelt sollten Leguminosen (unter Einhaltung der WTO-Liste der EU zu Ölsaaten) zu den förderfähigen Erzeugnissen zählen. ***Diese Interventionen sollten auch zur Stärkung der regionalen Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungsketten und zur vermehrten Wertschöpfung in ländlichen Regionen der Union beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 246
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	***(13a) Referenzschwellenwerte und Interventionspreise sind Schlüsselaspekte**

des Sicherheitsnetzes für die Agrarmärkte. Die Kommission sollte sie daher regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass sie geeignet und wirksam sind. Bei dieser Überprüfung sollten die kumulative Inflation, Schwankungen der Energiekosten, Düngemittel, Futtermittel und andere relevante Inputs sowie Produktivitätstrends und die Marktbedingungen in bestimmten Sektoren und Regionen, einschließlich der besonderen Umstände der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, berücksichtigt werden. Sollten diese Schwellenwerte oder Preise kein wirksames Sicherheitsnetz mehr bieten, sollte die Kommission dem Rat und dem Parlament unverzüglich einen geeigneten Vorschlag unterbreiten.

Or. pt

Änderungsantrag 247
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Diversifizierung der Proteinquellen, einschließlich des Ausbaus der Erzeugungs- und Verarbeitungskapazitäten für Pflanzenproteine, trägt direkt zu den Zielen der Union in den Bereichen Ernährungssicherheit und Resilienz bei, wie sie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Strategie für eine europäische Vorsorgeunion und der Mitteilung der Kommission über die Bevorratungsstrategie der EU dargelegt sind. Die Verringerung der strukturellen Abhängigkeit der Union von Proteinimporten sowohl für Futtermittel- als auch für Lebensmittelzwecke

verringert die Anfälligkeit der Union gegenüber geopolitischen und klimatischen Schocks, die sich auf die globalen Proteinlieferketten auswirken. Die Unterstützung des Sektors Eiweißpflanzen im Rahmen dieser Verordnung sollte daher mit dem doppelten Ziel der Resilienz der Landwirtschaft und der Diversifizierung des Lebensmittelsystems konzipiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 248
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Angesichts der Vielfalt der Organisationsstrukturen in den einzelnen Agrarsektoren und Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten genügend Flexibilität bei der Festlegung der Kategorien von Begünstigten, die für sektorale Interventionen in Betracht kommen, behalten und gleichzeitig sicherstellen, dass anerkannte Erzeugerorganisationen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Durchführung dieser Interventionen spielen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) (13a) Um einen diversifizierten und ausgewogenen Beitrag zu den einschlägigen GAP-spezifischen Zielen sicherzustellen, sollten die operationellen Programme mehrere Interventionen abdecken, unter anderem in Bezug auf die Organisation des Angebots und der Vermarktung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Wertschöpfung, die Klima- und Umweltleistung sowie die Krisenprävention und das Risikomanagement.

Or. en

Änderungsantrag 250
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Um einen diversifizierten und ausgewogenen Beitrag zu den einschlägigen GAP-spezifischen Zielen sicherzustellen, sollten die operationellen Programme mehrere Interventionen abdecken, unter anderem in Bezug auf die Organisation des Angebots und der Vermarktung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Wertschöpfung, die Klima- und Umweltleistung sowie die Krisenprävention und das Risikomanagement.

Or. en

Begründung

Eine klare Festlegung der Bereiche, die in die operationellen Programme einbezogen werden sollen, wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen besser an die Ziele anzupassen, die mit den sektoralen Interventionen erreicht werden sollen. Folglich wird die Unterstützung, die die Erzeugerorganisationen erhalten, gezielter sein.

Gleichzeitig wird diese Bestimmung – zumindest bis zu einem gewissen Grad – für Kohärenz bei der Durchführung sektoraler Interventionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sorgen.

Änderungsantrag 251
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Frauen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Landwirtschaft und zu ländlichen Gemeinschaften, sodass Marktmaßnahmen und sektorale Interventionen vorgesehen werden sollten, die die Teilhabe, das Unternehmertum und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Möglichkeiten im Agrarsektor unterstützen.

Or. en

Begründung

Die Unterstützung von Frauen in der Landwirtschaft stärkt die ländlichen Gemeinschaften.

Änderungsantrag 252
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Verwaltungsstrafen sollten verhältnismäßig sein und neue Marktteilnehmer in der Landwirtschaft nicht abschrecken. Wenn kein Betrug und kein Vorsatz festgestellt werden, sollten bloße Verwaltungsfehler von neuen Marktteilnehmern nicht zu unverhältnismäßigen Strafen oder zur vollständigen Wiedereinziehung der

Unterstützung führen.

Or. en

Begründung

Verhältnismäßige Strafen fördern den Generationswechsel und schützen gleichzeitig die finanziellen Interessen der Union.

Änderungsantrag 253
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Transparenz und Vertrauen bei den Systemen zur Milchbezahlung sind für faire Vertragsbeziehungen unerlässlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die Bezahlung herangezogenen Tests zur Zusammensetzung und Qualität der Milch unabhängig überprüfbar sind und auf Antrag des Erzeugers einem wirksamen Überprüfungsmechanismus unterliegen.

Or. en

Begründung

Durch die unabhängige Überprüfung von Milchtestergebnissen werden Transparenz, Vertrauen und Fairness gestärkt.

Änderungsantrag 254
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den	***entfällt***

Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.

[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. en

Änderungsantrag 255
Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der

Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. ***Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.***	Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können.
[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).	[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. en

Begründung

Bestehende internationale und nationale Normen bieten bereits einen Rahmen für die Erzeugung und Vermarktung von Käse. Zusätzliche Vermarktungsnormen der Union für Käse bergen das Risiko, unnötige Regulierungskosten zu verursachen, die regionale Vielfalt und traditionelle Herstellungsmethoden einzuschränken und kleine und mittlere Marktbeteiligte unverhältnismäßig zu belasten. Solche zusätzlichen Vorschriften stehen nicht im Einklang mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung der Verfahren.

Änderungsantrag 256
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás

Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, ***(unter Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Weichkäse- oder nicht gebackener Käsesorten)*** die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen. ***Darüber hinaus trägt dies zur angemessenen Anerkennung und zum angemessenen Schutz von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bei. Im Übrigen wird mit dieser Maßnahme auch die historische Bedeutung des Verzehrs von Fleisch und tierischen Erzeugnissen hervorgehoben, nicht nur um eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu gewährleisten, sondern auch um einen Beitrag zur Landschaftspflege in Europa zu leisten.***
[12] Bericht der Kommission an das	[12] Bericht der Kommission an das

Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. fr

Änderungsantrag 257
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse und insbesondere für Einfuhrerzeugnisse, die nicht denselben Anforderungen an die Erzeugungsbedingungen unterliegen, festzulegen***, unbeschadet der Käsesorten, die bereits unter internationale Normen,***

	einschließlich der Normen des Codex Alimentarius, fallen, und unter Berücksichtigung der Vielfalt der europäischen Milcherzeugnisse, etablierter Erzeugungstraditionen und Qualitätskriterien sowie der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand für die Marktbeteiligten zu vermeiden..
[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).	[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. en

Änderungsantrag 258
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen***[12]*** sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollte*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen***[1]*** sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Leguminosen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Leguminosenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollten Reis,*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem

Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.	Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen. ***[1] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).***
[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).	[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. it

Begründung

Wir fordern, dass die bereits geltenden EU-Vermarktungsnormen beibehalten und nur für die folgenden Sektoren, für die derzeit keine genau definierten Vermarktungsnormen gelten, die von den Marktteilnehmern weithin anerkannt sind, wie z. B. Reis, neue Vermarktungsnormen eingeführt werden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Reismarkt ernsthaften Störungen ausgesetzt ist.

Änderungsantrag 259
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue

Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollte*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.

Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollten*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch***, Kaninchenfleisch, Reis und Bienenzuchterzeugnisse außer Honig*** in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.

[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. fr

Änderungsantrag 260
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der

Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollte*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.	Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund ***sollten landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Honig sowie*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.
[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).	[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. ro

Änderungsantrag 261
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den	(15) Im Einklang mit den

Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für ***Eiweißpflanzen*** festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.

Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für ***Hülsenfrüchte*** festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch ***sowie Reis*** in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.

[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. en

Änderungsantrag 262
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der	(15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Berichts der

Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.	Kommission über neue Vermarktungsnormen für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen[12] sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen festzulegen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser über den Ursprung der von ihnen gekauften Eiweißpflanzenerzeugnisse zu informieren. Aus demselben Grund sollte ***Reis,*** Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die Vermarktungsnormen erlassen werden können. Darüber hinaus ist es mit dem Ziel, die Definition und Zusammensetzung bestimmter Käsesorten zu harmonisieren, um eine gemeinsame Grundlage für die Qualität im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, auch angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, Vermarktungsnormen für Käse festzulegen.
[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).	[12] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 75 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über neue Vermarktungsnormen für Apfelwein und Birnenwein sowie für getrocknete Hülsenfrüchte und Sojabohnen (COM(2023) 200 final).

Or. pt

Änderungsantrag 263
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Europäische landwirtschaftliche Erzeugnisse stehen im Wettbewerb mit eingeführten Erzeugnissen, deren

Konformität – insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsstandards – in der Regel überprüft werden kann. Im Gegensatz dazu können sich die Methoden der Erzeugung in anderen Ländern weltweit erheblich unterscheiden, insbesondere in Bezug auf Umweltstandards und Tierschutz, ohne dass dies anhand des Erzeugnisses überprüfbar ist. Dies ist ein eindeutiger Faktor, der den Wettbewerb verzerrt, und einer der wichtigsten und berechtigten Gründe für die Sensibilität des europäischen Agrarsektors gegenüber dem Wachstum des internationalen Handels. Die Einführung von Spiegelmaßnahmen im europäischen Recht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist eine Möglichkeit, dieser Verzerrung entgegenzuwirken. Bei eingeführten Erzeugnissen sollte jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt werden, nachzuweisen und anzugeben, dass sie gemäß europäischen Standards hergestellt wurden, sofern ihre Erzeuger dies wünschen. Zur Einführung einer solchen freiwilligen Kennzeichnung sollte ein Rahmen geschaffen werden, der alle in der Union geltenden Erzeugungsstandards zusammenfasst.

Or. en

Änderungsantrag 264
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Ein fairer Wettbewerb im Binnenmarkt erfordert, dass auf dem Unionsmarkt bereitgestellte eingeführte Agrarerzeugnisse Normen erfüllen, die denen entsprechen, die für Erzeuger in der Union in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und

Umweltschutz gelten.

Or. en

Begründung

Es sollte berücksichtigt werden, dass ein fairer Wettbewerb im Binnenmarkt erfordert, dass auf dem Unionsmarkt bereitgestellte eingeführte Agrarerzeugnisse Normen erfüllen, die denen entsprechen, die für Erzeuger in der Union in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Umweltschutz gelten.

Änderungsantrag 265
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Eine eindeutige Angabe des Ursprungslands ist für die Transparenz der Verbraucher und einen fairen Wettbewerb unerlässlich. Die Kommission sollte daher die Weiteranwendung der Ausnahmeregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 überprüfen.

Or. en

Begründung

Die Verbraucher haben ein Recht auf klare Herkunftsangaben.

Änderungsantrag 266
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen,	***entfällt***

dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.

Or. fr

Änderungsantrag 267
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission	(16) In der Mitteilung der Kommission

„Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig***, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und*** sicherzustellen, dass ***die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können***, insbesondere ***wenn sie*** Erzeugnisse ***mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten***.	„Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig sicherzustellen, dass ***alle in der Union in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, einschließlich aus Drittländern eingeführter Erzeugnisse, gleichwertige Mindestproduktionsstandards erfüllen***, insbesondere ***in Bezug auf den Tierschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen können Einfuhrzollkontingente eröffnet und verwaltet werden. Dabei sind Versorgungssicherheit, Marktgleichgewicht und Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen, wobei insbesondere eingeführte lebende Tiere und*** Erzeugnisse ***tierischen Ursprungs während ihres gesamten Lebenszyklus mindestens gleichwertige Tierschutzanforderungen wie in der Union erfüllen müssen*** .
	Or. de

Änderungsantrag 268
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass ***die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht***. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass ***die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht***. In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass ***die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht***. Fleischbezogene Begriffe ***haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung***. ***Sie sollten daher geschützt werden***, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie ***Erzeugnisse mit einem*** spezifischen Nährstoffgehalt***, der traditionell mit*** Fleischerzeugnissen ***in Verbindung steht, konsumieren möchte***n.	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass ***der Tierhaltungssektor einer langfristigen Perspektive bedarf***. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind ***der Mitteilung zufolge*** entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. ***Allerdings zählt der*** Tierhaltungssektor ***zu den größten landwirtschaftlichen Mitverursachern des Klimawandels, führt zu einer erheblichen Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft, ist eine der wesentlichen Triebkräfte der Entwaldung und erhöht das Risiko von Pandemien. Daher*** muss ***der Tierhaltungssektor*** hohe ***Standards in den Bereichen Klimaschutz, Umweltschutz und Tierschutz*** erfüllen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig***, sicherzustellen, dass alle tierischen Erzeugnisse, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, in Bezug auf den Tierschutz gleichwertigen oder höheren Erzeugungsstandards entsprechen, und die Herstellung sowie den steigenden Verbrauch pflanzlicher Alternativen zu*** Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe ***sind den Verbrauchern bekannt und liefern, wenn sie für pflanzliche Alternativen verwendet werden, wertvolle Informationen zum Fleischersatz und zur Verwendung***. ***Es ist daher angemessen, die Verwendung von fleischbezogenen Begriffen für pflanzliche Alternativen zuzulassen***, um ***Innovationen im Binnenmarkt zu fördern, und gleichzeitig*** die Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die

Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie ***einen*** spezifischen Nährstoffgehalt ***anstreben, während sie gleichzeitig auf tierische Erzeugnisse verzichten und den CO_2-Fußabdruck ihrer Ernährung verringern möchten, indem sie sich für pflanzliche Alternativen zu*** Fleischerzeugnissen ***entscheiden***.

Or. en

Änderungsantrag 269
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher ***anzuerkennen***. Fleischbezogene Begriffe	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen ***sowie Hybridprodukte anzuerkennen, die darauf ausgelegt sind, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Optionen für eine abwechslungsreiche Ernährung, einen***

haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. ***Sie sollten daher geschützt werden, um*** die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt***, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht,*** konsumieren möchten.

reduzierten Fleischkonsum oder bei spezifischen gesundheitlichen Anliegen zu bieten, und zwar im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher ***und ihrer sich wandelnden Ernährungsgewohnheiten*** .
Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. ***Es ist angebracht*** die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt konsumieren möchten.

Or. en

Änderungsantrag 270
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In

diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.

diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten***, indem die Verwendung solcher Begriffe für Erzeugnisse, die kein Fleisch enthalten, und für Laborfleisch verboten wird, was die Verbraucher irreführen könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 271
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der

Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.	Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten. ***Die Verbraucher sollten Zugang zu klaren Informationen haben, mit denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs von pflanzlichen Alternativen unterschieden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 272
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige

Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.

Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen ***sowie verarbeiteten Fleischerzeugnissen*** im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.

Or. fr

Änderungsantrag 273
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der	(16) In der Mitteilung der Kommission „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung einen wesentlichen Teil der

Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch und Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.	Landwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Zusammenhalts der Union ausmacht. Nachhaltige Tierhaltungssysteme sind entscheidend für die Wirtschaft der Union, die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete sowie den Erhalt der Umwelt und der Landschaften im ländlichen Raum. Der Tierhaltungssektor der Union ist besonders anfällig für unterschiedliche Schocks und den globalen Wettbewerb und muss hohe Produktionsstandards erfüllen, die vom Markt nicht immer entlohnt werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die natürliche Zusammensetzung von Fleisch***, Fleischerzeugnissen*** und ***verarbeiteten*** Fleischerzeugnissen im Interesse sowohl der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher anzuerkennen. Fleischbezogene Begriffe haben oft eine kulturelle und historische Bedeutung. Sie sollten daher geschützt werden, um die Transparenz im Binnenmarkt in Bezug auf die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, insbesondere wenn sie Erzeugnisse mit einem spezifischen Nährstoffgehalt, der traditionell mit Fleischerzeugnissen in Verbindung steht, konsumieren möchten.

Or. en

Änderungsantrag 274
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der EU-Binnenmarkt kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse tierischen Ursprungs Produktionsanforderungen entsprechen, bei denen ein fairer Wettbewerb, ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Lebensmittelsicherheit gegeben sind. Es sollte daher vorgesehen werden, dass lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Produktionsnormen der Union oder gleichwertigen, ordnungsgemäß garantierten, überprüften und kontrollierten Normen entsprechen.

Or. fr

Änderungsantrag 275
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Herkunft von Lebensmitteln ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher eines der wichtigsten Kaufkriterien. Während für frisches Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, oder Eier bereits eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung gilt, besteht bei verarbeiteten Lebensmitteln, in der Gemeinschaftsverpflegung und in der Gastronomie – wo der überwiegende Teil des Konsums stattfindet – eine erhebliche Transparenzlücke. Diese Lücke benachteiligt die europäischen Erzeugerinnen und Erzeuger, deren hohe Produktions-, Tierwohl- und

Umweltstandards am Markt nicht sichtbar werden, und begünstigt die anonyme Verwendung von Drittlandware. Die Erfahrungen mit nationalen Regelungen, etwa der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Milch und Eiern in der öffentlichen Gemeinschaftsverpflegung in Österreich sowie den Regelungen in Frankreich und Finnland, zeigen, dass eine solche Kennzeichnung praktikabel und mit geringem Aufwand umsetzbar ist. Um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Vorschriften zu vermeiden und ein hohes, einheitliches Informationsniveau im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte die Ursprungskennzeichnung für Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier auf verarbeitete Lebensmittel, die Gemeinschaftsverpflegung und die Gastronomie ausgeweitet und unionsweit einheitlich geregelt werden.

Or. de

Änderungsantrag 276
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Weinbau spielt eine wesentliche Rolle bei der Raumplanung, insbesondere in den brandgefährdeten Mittelmeergebieten. Die Erhaltung gepflegter Weinberge trägt zur Bildung von Brandbarrieren bei; zudem werden dadurch die Ausbreitung von Bränden gehemmt und die landwirtschaftliche Abholzung, die zur Entstehung entzündlicher Brachflächen führt, begrenzt. Daher sollte dieser Funktion der Verhütung von Naturgefahren und der Aufrechterhaltung der

landwirtschaftlichen Tätigkeit in den am stärksten gefährdeten ländlichen Gebieten bei den Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen entsprechend Rechnung getragen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 277
Stefan Köhler, Lena Düpont, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und unbeabsichtigte Einschränkungen für Lebensmittelkategorien zu vermeiden, mit denen Fleischerzeugnisse weder nachgeahmt noch ersetzt werden sollen, ist es angemessen, klarzustellen, dass die Beschränkungen für fleischbezogene Bezeichnungen nicht für Aromabeschreibungen gelten, die im Zusammenhang mit Kategorien verwendet werden, bei denen es sich um Fleischersatz handelt. Dazu gehören herzhafte Snacks, Saucen, Würzmittel und Gewürze, bei denen fleischbezogene Begriffe ausschließlich zur Beschreibung von Geschmacksprofilen und nicht des Nährstoffgehalts oder der Produktidentität verwendet werden. Solche Kategorien werden eindeutig als von Fleisch oder Fleischersatz verschieden verstanden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Maria Grapi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Innovation und das Wachstum der Bioökonomie haben zu neuen Anwendungen für Hanfbiomasse aus allen Teilen der Pflanze geführt. Dies bietet den Landwirtinnen und Landwirten zusätzliche Möglichkeiten, die Pflanze über die Fasererzeugung hinaus zu valorisieren, wodurch Hanf zu einer attraktiveren ***und*** wettbewerbsfähigeren Kulturpflanze wird. Darüber hinaus hat der Hanfanbau Vorteile für die Umwelt und das Klima, da er keine Pestizide oder Düngemittel erfordert und die Bodenstruktur verbessert. Mehrere Hanferzeugnisse, darunter Rohhanf (KN 5302), Hanfsamen (KN 1207 99 91) und andere Teil der Hanfpflanze (KN 1211 90 86), sind in Anhang I AEUV als landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt. Im Interesse der Klarheit sollten die in Anhang I Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse des Flachs- und Hanfsektors dahin gehend geändert werden, dass auch andere Hanferzeugnisse als Rohhanf einbezogen werden.	(19) Innovation und das Wachstum der Bioökonomie haben zu neuen Anwendungen für Hanfbiomasse aus allen Teilen der Pflanze geführt. Dies bietet den Landwirtinnen und Landwirten zusätzliche Möglichkeiten, die Pflanze über die Fasererzeugung hinaus zu valorisieren, wodurch Hanf zu einer attraktiveren***,*** wettbewerbsfähigeren ***und effizienteren Kulturpflanze als andere landwirtschaftliche Pflanzen*** wird. Darüber hinaus hat der Hanfanbau Vorteile für die Umwelt und das Klima, da er keine Pestizide oder Düngemittel erfordert und die Bodenstruktur verbessert. Mehrere Hanferzeugnisse, darunter Rohhanf (KN 5302), Hanfsamen (KN 1207 99 91) und andere Teil der Hanfpflanze (KN 1211 90 86), sind in Anhang I AEUV als landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt. Im Interesse der Klarheit sollten die in Anhang I Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse des Flachs- und Hanfsektors dahin gehend geändert werden, dass auch andere Hanferzeugnisse als Rohhanf ***wie etwa Öle, Fasern, Garne und Faserabfälle*** einbezogen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 279
Maria Grapi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Einige Mitgliedstaaten haben aus Gründen des Gesundheitsschutzes nationale Maßnahmen erlassen, die die	(20) Einige Mitgliedstaaten haben aus Gründen des Gesundheitsschutzes nationale Maßnahmen erlassen, die die

Erzeugung oder Vermarktung bestimmter Hanferzeugnisse verbieten. Diese unterschiedlichen nationalen Ansätze untergraben das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, schaffen Rechtsunsicherheit und Hemmnisse im Binnenmarkt und führen zu unlauterem Wettbewerb zwischen Landwirtinnen und Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten.	Erzeugung oder Vermarktung bestimmter Hanferzeugnisse ***ohne Unterscheidung zwischen Hanfpflanzenarten (Sorten)*** verbieten. Diese unterschiedlichen nationalen Ansätze untergraben das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, schaffen Rechtsunsicherheit und Hemmnisse im Binnenmarkt und führen zu unlauterem Wettbewerb zwischen Landwirtinnen und Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Or. ro

Änderungsantrag 280
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Einige Mitgliedstaaten haben aus Gründen des Gesundheitsschutzes nationale Maßnahmen erlassen, die die Erzeugung oder Vermarktung bestimmter Hanferzeugnisse verbieten. Diese unterschiedlichen nationalen Ansätze untergraben das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, schaffen Rechtsunsicherheit und Hemmnisse im Binnenmarkt und führen zu unlauterem Wettbewerb zwischen Landwirtinnen und Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten.	(20) Einige Mitgliedstaaten haben aus Gründen des Gesundheitsschutzes nationale Maßnahmen erlassen, die die Erzeugung oder Vermarktung bestimmter Hanferzeugnisse***, insbesondere von Hanfblüten,*** verbieten. Diese unterschiedlichen nationalen Ansätze untergraben das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, schaffen Rechtsunsicherheit und Hemmnisse im Binnenmarkt und führen zu unlauterem Wettbewerb zwischen Landwirtinnen und Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 281
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Im Einklang mit den vom Gerichtshof in der Rechtssache C-663/18 aufgestellten Grundsätzen beträgt der THC-Gehalt der meisten Hanferzeugnisse weniger als 0,3 %. Die Zertifizierung gängiger Hanfsorten beruht jedoch auf THC-Messungen, die an bestäubten Kulturen im Rahmen des Saatgutzertifizierungssystems der Union durchgeführt werden, während Hanfblüten, die für die Vermarktung bestimmt sind, im Allgemeinen aus nicht bestäubten Pflanzen hergestellt werden, die auf natürliche Weise 60 % höhere Cannabinoidkonzentrationen entwickeln. Darüber hinaus ermöglicht die Überprüfungsmethode gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission die Entnahme von Proben 20 Tage nach Beginn der Blüte, was zu deutlich niedrigeren Cannabinoidenwerten führt als bei nach der Blütezeit geernteten Hanfblüten. Infolgedessen können konforme Erzeuger, die zertifiziertes Saatgut verwenden, den derzeitigen Schwellenwert überschreiten, obwohl sie die Anbauanforderungen der Union vollständig erfüllen. Durch einen spezifischen Schwellenwert von 0,5 % für Hanfblüten wird daher für mehr Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Wahrung der Schutzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts gesorgt. Die Entwicklung eines harmonisierten Unionsrahmens sollte auch die künftige Anerkennung der Chemotypen III und IV im europäischen Sortenkatalog unterstützen, um der wissenschaftlichen und agronomischen Vielfalt von Hanf besser Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 282
Maria Grapi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Darüber hinaus ist es ***angezeigt***, Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu ändern, in dem Vorschriften für Hanfeinfuhren festgelegt sind, um die Kohärenz mit den neuen Unionsvorschriften für die Vermarktung von Hanferzeugnissen zu gewährleisten.	(23) Darüber hinaus ist es ***notwendig***, Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu ändern, in dem Vorschriften für Hanfeinfuhren festgelegt sind, um die Kohärenz mit den neuen Unionsvorschriften für die Vermarktung von Hanferzeugnissen ***sowie einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt*** zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 283
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wurde eine Ausnahmeregelung für staatliche Beihilfen für die nationalen Zahlungen für den Zuckersektor in den französischen Regionen in äußerster Randlage gewährt, um die besonderen Sachzwänge für die Zuckererzeugung in diesen Regionen abzufedern, die mit ihrer äußersten Randlage zusammenhängen, namentlich ihrer Isolation, ihrer Insellage, ihrer geringen Fläche, ihres bergigen Geländes, des Klimas und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Zuckererzeugung. Im Hinblick auf die Verordnungen (EU)	(30) Mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wurde eine Ausnahmeregelung für staatliche Beihilfen für die nationalen Zahlungen für den Zuckersektor in den französischen Regionen in äußerster Randlage gewährt, um die besonderen Sachzwänge für die Zuckererzeugung in diesen Regionen abzufedern, die mit ihrer äußersten Randlage zusammenhängen, namentlich ihrer Isolation, ihrer Insellage, ihrer geringen Fläche, ihres bergigen Geländes, des Klimas und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Zuckererzeugung. Im Hinblick auf die Verordnungen (EU)

.../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] ***sollten*** die ***Bestimmungen*** der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 ***über diese Ausnahmeregelung*** in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden und ab dem 1. Januar 2028 gelten.

.../... [NRPF-Verordnung] und (EU) .../... [Leistungsverordnung] ***sollte*** die ***diesbezügliche ergänzende Beihilfe gemäß*** der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden und ab dem 1. Januar 2028 gelten.

Or. pt

Änderungsantrag 284
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Wie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[16] hervorgehoben wird, sollte die Union ihre Vorsorge gegenüber zunehmenden Risiken und der steigenden Unsicherheit verbessern, um eine sichere und widerstandsfähige Union zu schaffen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, um Bedrohungen und Gefahren unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung zu antizipieren, zu händeln und zu bewältigen. Vorsorgeerwägungen sollten in alle Politikbereiche der Union einbezogen werden. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU“[17] wird betont, dass es in schweren, langwierigen, komplexen und grenzübergreifenden Krisen von entscheidender Bedeutung ist, nationale Maßnahmen zu koordinieren, um eine kontinuierliche Versorgung mit grundlegenden Gütern und die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen sicherzustellen.	(31) Wie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[16] hervorgehoben wird, sollte die Union ihre Vorsorge gegenüber zunehmenden Risiken und der steigenden Unsicherheit verbessern, um eine sichere und widerstandsfähige Union zu schaffen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, um Bedrohungen und Gefahren unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung zu antizipieren, zu händeln und zu bewältigen. Vorsorgeerwägungen sollten in alle Politikbereiche der EU einbezogen werden***, einschließlich derjenigen, die sich auf die sichere und fortlaufende Versorgung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, auswirken. Die Verfügbarkeit und Kontinuität der Versorgung ist nicht nur eine wirtschaftliche Frage, sondern auch ein Schlüsselelement des Katastrophenschutzes und der öffentlichen Sicherheit. Dies erfordert ein Konzept, das mit den Krisenmanagementmechanismen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der***

Mitgliedstaaten vereinbar ist. In der Mitteilung der Kommission EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU[17] wird betont, dass es in schweren, langwierigen, komplexen und grenzübergreifenden Krisen von entscheidender Bedeutung ist, nationale Maßnahmen zu koordinieren, um eine kontinuierliche Versorgung mit grundlegenden Gütern und die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen sicherzustellen.

[16] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, 26.3.2025, JOIN(2025) 130 final.

[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU, COM(2025) 528 final.

[16] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, 26.3.2025, JOIN(2025) 130 final.

[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU, COM(2025) 528 final.

Or. pt

Änderungsantrag 285
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Wie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[16] hervorgehoben wird, sollte die Union ihre Vorsorge gegenüber zunehmenden Risiken	(31) Wie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[16] hervorgehoben wird, sollte die Union ihre Vorsorge gegenüber zunehmenden Risiken

und der steigenden Unsicherheit verbessern, um eine sichere und widerstandsfähige Union zu schaffen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, um Bedrohungen und Gefahren unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung zu antizipieren, zu händeln und zu bewältigen. Vorsorgeerwägungen sollten in alle Politikbereiche der Union einbezogen werden. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU“[17] wird betont, dass es in schweren, langwierigen, komplexen und grenzübergreifenden Krisen von entscheidender Bedeutung ist, nationale Maßnahmen zu koordinieren, um eine kontinuierliche Versorgung mit grundlegenden Gütern und die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen sicherzustellen.

und der steigenden Unsicherheit verbessern, um eine sichere und widerstandsfähige Union zu schaffen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, um Bedrohungen und Gefahren unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung zu antizipieren, zu händeln und zu bewältigen. Vorsorgeerwägungen sollten in alle Politikbereiche der EU einbezogen werden***, einschließlich derjenigen, die sich auf die sichere und fortlaufende Versorgung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, auswirken***. ***Die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Kontinuität solcher Lieferungen ist nicht nur eine wirtschaftliche Angelegenheit, sondern auch ein Schlüsselelement des Katastrophenschutzes und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, sodass ein kohärenter Ansatz mit Krisenmanagementmechanismen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich ist.*** In der Mitteilung der Kommission „EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU“[17] wird betont, dass es in schweren, langwierigen, komplexen und grenzübergreifenden Krisen von entscheidender Bedeutung ist, nationale Maßnahmen zu koordinieren, um eine kontinuierliche Versorgung mit grundlegenden Gütern und die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen sicherzustellen.

[16] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, 26.3.2025, JOIN(2025) 130 final.

[17] Mitteilung der Kommission an das

[16] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, 26.3.2025, JOIN(2025) 130 final.

[17] Mitteilung der Kommission an das

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU, COM(2025) 528 final.	Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU, COM(2025) 528 final.
	Or. en

Änderungsantrag 286
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Angesichts der Dringlichkeit, die Ernährungssouveränität in Europa zu stärken, und des anhaltenden Fehlens einer dauerhaften Lösung für die öffentliche Lagerhaltung auf der Ebene der Welthandelsorganisation zum Zwecke der Ernährungssicherheit muss die Europäische Union öffentliche Nahrungsmittelreserven aufbauen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und der Union selbst umgesetzten Reserven, und sicherstellen, dass sie von der Berechnung der allgemeinen Stützungsmaßnahme ausgenommen werden, wenn sie ein Ziel der Ernährungssicherheit und der Marktstabilisierung verfolgen.
	Or. fr

Änderungsantrag 287
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Eine sichere Düngemittelversorgung ist für die Ernährungssicherheit und die Resilienz der Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Die Kommission sollte daher die Einrichtung einer europäischen strategischen Düngemittelreserve prüfen, um die Vorsorge der Union im Falle von Versorgungsengpässen zu stärken.

Or. en

Begründung

Sichere Düngemittelvorräte sind für eine resiliente Lebensmittelerzeugung unerlässlich.

Änderungsantrag 288
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Alle Einnahmen aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM), die bei Düngemitteln anfallen, sollten in den Agrarsektor zurückfließen, um die gestiegenen Betriebsmittelkosten auszugleichen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Ernährungssicherheit der Union zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Mit den Einnahmen aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem sollten Landwirte unterstützt werden, die mit höheren Düngemittelkosten konfrontiert sind.

Änderungsantrag 289
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und landwirtschaftlicher Betriebsmittel wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Saatgut***, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. ***Die Behörden sind verpflichtet, die Arbeit aller Akteure dieses Sektors in Krisenzeiten zu erleichtern. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Kontinuität der Lebensmittelversorgung aufrechtzuerhalten, die Verfügbarkeit von Lebensmitteln jederzeit sicherzustellen und das Vertrauen der Unionsbürger zu stärken. Gleichzeitig wird es dazu beitragen, dass Panikreaktionen wie die ungerechtfertigte Bevorratung von Lebensmitteln verhindert werden und damit verbundene Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Funktionieren der Lebensmittelkette vermieden werden.*** Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 290
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ***landwirtschaftliche Betriebsmittel,*** den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und Betriebsmittel***, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und Betriebsmittel*** bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 291
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, grundlegende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die die Erstellung nationaler und/oder regionaler Vorsorge- und Reaktionspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ***landwirtschaftliche Betriebsmittel,*** den regelmäßigen Austausch von Informationen über Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse***,*** ***landwirtschaftlicher Betriebsmittel***, die Benennung zuständiger Behörden und die Teilnahme an Stresstests auf EU-Ebene umfassen sollten. Wenn Mitgliedstaaten Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse bilden und verwalten, sollten diese im Rahmen ihrer nationalen und/oder regionalen Vorsorge- und Reaktionspläne umgesetzt und so gestaltet werden, dass Marktverzerrungen minimiert werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollten durch verstärkte Verpflichtungen in Krisen- oder Hochrisikosituationen, einschließlich einer verpflichtenden Berichterstattung, ergänzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 292
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Öffentliche Interventionen bei der Einrichtung und Verwaltung von Nahrungsmittelreserven sollten nicht nur zur Krisenvorsorge und Ernährungssicherheit, sondern auch zur Marktstabilisierung und Krisenprävention beitragen sowie die übergeordneten Ziele

der Union in Bezug auf Nachhaltigkeit und öffentliche Gesundheit unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten die Zusammensetzung und Beschaffung solcher Reserven dazu beitragen, die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu lenken, die nach hohen Umwelt-, Klima- und Tierschutzstandards hergestellt werden, und gleichzeitig eine gesunde und ausgewogene Ernährung im Einklang mit anerkannten Ernährungsleitlinien fördern.

Or. en

Änderungsantrag 293
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Wirksame Risikomanagementmaßnahmen sind wichtig, um die Resilienz des Agrarsektors zu stärken und Landwirte in die Lage zu versetzen, auf Marktvolatilität, Unterbrechungen der Lieferkette, steigende Betriebsmittelkosten und außergewöhnliche Umstände zu reagieren.

Or. en

Begründung

Ein wirksames Risikomanagement stärkt die Resilienz der Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit.

Änderungsantrag 294
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: die Berichtspflichten zu den Vorsorge- und Reaktionsplänen für die Ernährungssicherheit, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung von Reserven, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen, freiwillige Solidaritäts- und Unterstützungsmechanismen, über die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat, der mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist, Teile ihrer Reserven zur Verfügung stellen, Echtzeit-Berichterstattung über Vorräte und andere relevante Informationen sowie technische und verfahrenstechnische Anforderungen für den sicheren Umgang mit und den sicheren Austausch von Informationen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] ausgeübt werden.	(34) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: die Berichtspflichten zu den Vorsorge- und Reaktionsplänen für die Ernährungssicherheit, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung von Reserven, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen, freiwillige Solidaritäts- und Unterstützungsmechanismen, über die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat, der mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist, Teile ihrer Reserven zur Verfügung stellen, Echtzeit-Berichterstattung über Vorräte und andere relevante Informationen sowie technische und verfahrenstechnische Anforderungen für den sicheren Umgang mit und den sicheren Austausch von Informationen***, einschließlich der Entwicklung interoperabler Datenerfassungs- und Analysesysteme zur Überwachung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur frühzeitigen Erkennung von Risiken, die die Agrarlebensmittel-Lieferketten der Union beeinträchtigen könnten***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]

ausgeübt werden.

[18] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[18] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 295
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: die Berichtspflichten zu den Vorsorge- und Reaktionsplänen für die Ernährungssicherheit, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung von Reserven, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen, freiwillige Solidaritäts- und	(34) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: die Berichtspflichten zu den Vorsorge- und Reaktionsplänen für die Ernährungssicherheit, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung von Reserven, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen, freiwillige Solidaritäts- und

Unterstützungsmechanismen, über die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat, der mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist, Teile ihrer Reserven zur Verfügung stellen, Echtzeit-Berichterstattung über Vorräte und andere relevante Informationen sowie technische und verfahrenstechnische Anforderungen für den sicheren Umgang mit und den sicheren Austausch von Informationen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] ausgeübt werden.	Unterstützungsmechanismen, über die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat, der mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist, Teile ihrer Reserven zur Verfügung stellen, Echtzeit-Berichterstattung über Vorräte und andere relevante Informationen sowie technische und verfahrenstechnische Anforderungen für den sicheren Umgang mit und den sicheren Austausch von Informationen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] ausgeübt werden. ***Die Mitgliedstaaten sehen von der Einrichtung von Agrarreserven aus tierischen Erzeugnissen ab. Die Einrichtung von Agrarreserven durch die Lagerung von Leguminosen und Getreide ist ein nachhaltigerer, effizienterer und nahrhafterer Ansatz.***
[18] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[18] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 296
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um die langfristige wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Vorhersehbarkeit des Zuckerrübensektors der Europäischen

Union angesichts der erheblichen Investitionen, die erforderlich sind, zu gewährleisten, sollten die Zuckerrübenerzeuger und -verarbeiter in der Europäischen Union stärker unterstützt werden, um den Sektor bei der Bewältigung struktureller Herausforderungen wie Zuckerrübenverarbeitungsanlagen, die umfangreiche Kapitalinvestitionen erfordern, Marktstörungen aufgrund der Volatilität der Weltmärkte, der erheblichen Öffnung des europäischen Zuckermarkts für Drittländer mit weniger strengen Produktionsnormen sowie der zunehmenden Schwierigkeit, den Anbau zu schützen und die Produktivität zu stabilisieren, zu unterstützen. Daher sollten spezifische Instrumente zur Krisenbewältigung, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Unterstützung des Zuckerrübensektors und seiner Erzeugnisse eingeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 297
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Erwägungsgrund 43 (neu)
	Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die langfristige Berechenbarkeit im EU-Rübenzuckersektor angesichts der beträchtlichen erforderlichen Investitionen zu gewährleisten, sollte den EU-Zuckerrübenanbauern und -verarbeitern eine bessere Unterstützung gewährt werden, um dem Sektor bei der Bewältigung struktureller Herausforderungen wie kapitalintensiven

Anlagen zur Verarbeitung von Zuckerrüben, Marktstörungen aufgrund der Volatilität der Weltmärkte, einer erheblichen Öffnung des EU-Zuckermarktes gegenüber Drittländern mit niedrigeren Produktionsstandards sowie der zunehmenden Schwierigkeit, die Ernte zu schützen und die Produktivität zu stabilisieren, zu helfen. Es ist daher angemessen, spezifische Instrumente zur Bewältigung von Krisen einzuführen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Rübenzuckersektor und seine Erzeugnisse in der Biowirtschaft zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Seit dem Ende der Zuckerquotenregelung im Jahr 2017 hat der EU-Rübenzuckersektor (d. h. die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerrübenverarbeitungsindustrie) tiefe Marktkrisen und Herausforderungen durchlebt, die zu langen Perioden unhaltbar niedriger Preisniveaus und zur Schließung von 21 Rübenzuckerfabriken, d. h. 20 % der bisherigen Gesamtzahl in der EU, geführt haben. Dies gefährdet die Nachhaltigkeit des Sektors. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Lehren aus vergangenen Krisen zu ziehen und die geeigneten Maßnahmen und Reaktionen vorzusehen.

Änderungsantrag 298
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die langfristige Berechenbarkeit im EU-Rübenzuckersektor angesichts der beträchtlichen erforderlichen Investitionen zu gewährleisten, sollte den EU-Zuckerrübenanbauern und -verarbeitern eine bessere Unterstützung gewährt werden, um dem Sektor bei der Bewältigung struktureller Herausforderungen wie kapitalintensiven

Anlagen zur Verarbeitung von Zuckerrüben, Marktstörungen aufgrund der Volatilität der Weltmärkte, einer erheblichen Öffnung des EU-Zuckermarktes gegenüber Drittländern mit niedrigeren Produktionsstandards sowie der zunehmenden Schwierigkeit, die Ernte zu schützen und die Produktivität zu stabilisieren, zu helfen. Es ist daher angemessen, spezifische Instrumente zur Bewältigung von Krisen einzuführen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Rübenzuckersektor und seine Erzeugnisse in der Biowirtschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín, Csaba Dömötör, Ton Diepeveen, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) Angesichts der hohen Schädlingsrisiken, die von Schädlingen (Unkräutern, Pflanzenschädlingen, invasiven Arten und Krankheiten) für die Sektoren der Ackerkulturen ausgehen, und der Bedeutung gemeinsamer Maßnahmen zur Verhütung, Überwachung und Bekämpfung ihrer Ausbreitung sollten diese Maßnahmen gezielt unterstützt werden, um die Innovation, Forschung und Resilienz in diesem strategischen Sektor zu fördern. Für diese Art von Intervention sollte eine finanzielle Unterstützung der Union aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorgesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 300
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) Erwägung 43 b (neu)
	In Anbetracht der hohen pflanzengesundheitlichen Risiken, die von Schadorganismen (Unkräutern, Schädlingen und Krankheiten) für den Ackerbausektor ausgehen, und der Bedeutung von Kollektivmaßnahmen zur Verhinderung, Überwachung und Bekämpfung ihrer Ausbreitung ist es angemessen, eine spezifische Unterstützung für solche Maßnahmen vorzusehen, um die Innovation anzukurbeln und die Widerstandsfähigkeit in diesem strategischen Sektor zu stärken. Es ist angemessen, eine finanzielle Unterstützung der Union für diese Art von Intervention vorzusehen, auf die im Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds (ECF) Bezug genommen wird.

Or. en

Begründung

The depleting toolbox available to farmers to protect their crop, along with the spread of pests and diseases, has led to significant damages and losses for the EU arable crops sectors, especially the beet sugar sector, since 2018. The estimated costs of these damages at EU level since 2018 (crop failure, loss in value, increase of processing costs, multiplication of R&D projects) are above €1 billion. The decreasing trend in productivity should be stopped and indeed reversed. To this end, compensation should be available to growers and first-stage processors as well as specific support for investments to enhance competitiveness, including into research and development programmes across the Union, should be provided.

Änderungsantrag 301
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) In Anbetracht der hohen pflanzengesundheitlichen Risiken, die von Schadorganismen (Unkräutern, Schädlingen und Krankheiten) für den Ackerbausektor ausgehen, und der Bedeutung von Kollektivmaßnahmen zur Verhinderung, Überwachung und Bekämpfung ihrer Ausbreitung ist es angemessen, eine spezifische Unterstützung für solche Maßnahmen vorzusehen, um die Innovation anzukurbeln und die Widerstandsfähigkeit in diesem strategischen Sektor zu stärken. Es ist angemessen, eine finanzielle Unterstützung der Union für diese Art von Intervention vorzusehen, auf die im Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds (ECF) Bezug genommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 302
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Ton Diepeveen, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43c) Die Ernährungssicherheit der Union, ihre Ernährungssouveränität, die Widerstandsfähigkeit ihrer Versorgungsketten und die Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten sind Ziele von allgemeinem Interesse, die bei der Auslegung und Anwendung dieser Verordnung als Richtschnur dienen müssen. Zu diesem Zweck sollten die Produktion in der Union, klare Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Erzeugerinnen und

Erzeuger gefördert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 303
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Erwägungsgrund 131 erhält folgende Fassung:
	„(131) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Bündelung des Angebots, der Verbesserung der Vermarktung, der Planung und der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, der Optimierung der Erzeugungskosten und der Stabilisierung der Erzeugerpreise, der Durchführung von Forschung, der Entwicklung relevanter und reaktionsfähiger Wirtschaftsindikatoren im Rahmen von Verhandlungen, der Förderung bewährter Verfahren und der Leistung technischer Unterstützung, der Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und von Risikomanagement-Instrumenten, die ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen, spielen und somit zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beitragen.“

Or. en

Änderungsantrag 304
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Erwägungsgrund 135 erhält folgende Fassung:
	„(135) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen von Erzeugerorganisationen, die die Position der Erzeuger in der Agrarlebensmittel-Wertschöpfungskette untergraben.“

Or. en

Änderungsantrag 305
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:	(1) Artikel 1 Absatz 2 ***wird wie folgt geändert:***
	a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) Eiweißpflanzen, Teil IV	d) Eiweißpflanzen, Teil IV“;
	b) die folgenden Buchstaben y und z werden eingefügt:
	y) Essig, Teil XIIa;
	z) Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte Erzeugnisse, Teil Xa.'

Or. fr

Änderungsantrag 306
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:	(1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d ***wird ersetzt, und Buchstabe ja wird durch folgenden Wortlaut hinzugefügt***:

Or. fr

Änderungsantrag 307
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ja) Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte Erzeugnisse, Teil Xa

Or. fr

Änderungsantrag 308
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Eiweißpflanzen, Teil IV**“**	d) ***der Sektor*** Eiweißpflanzen, ***einschließlich der daraus gewonnenen Eiweißfuttermittel, sowie getrocknetes Futter und die daraus gewonnenen Erzeugnisse gemäß der Liste in*** Teil IV

Or. en

Änderungsantrag 309
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Eiweißpflanzen***, Teil IV	d) ***Leguminosen, einschließlich Futterleguminosen und Leguminosen-Gras-Gemenge***, Teil IV

Or. de

Begründung

Der neue Sektor soll als Leguminosensektor gefasst werden: Neben Körnerleguminosen müssen auch Futterleguminosen wie Luzerne und Klee sowie praxisübliche Leguminosen-Gras-Gemenge erfasst sein. Gerade für Grünland- und Bergbetriebe ist der Feldfutterbau der wichtigste Beitrag zur heimischen Eiweißversorgung und zur Verringerung der Sojaimportabhängigkeit; er darf vom neuen Sektor nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 310
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Baumwolle und Erzeugnisse des Baumwollsektors

Or. el

Änderungsantrag 311
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) der Wollsektor

Or. el

Änderungsantrag 312
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	la) Essig, Teil XIIa;“

Or. en

Änderungsantrag 313
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 1a
	Gegenstand
	Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Regeln festgelegt werden, die für die Organisation des gemeinsamen Markts für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse erforderlich sind. Diese Bestimmungen tragen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt sind, insbesondere der Ziele in Bezug auf die Stabilisierung der Märkte und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. In diesen Bestimmungen sind die Maßnahmen festgelegt, die mit dem „Sicherheitsnetz der Union“ im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung] (NRP-Pläne) im Falle eines Marktungleichgewichts finanziert werden können, sowie diejenigen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission mit Blick auf die Vorbereitung auf Krisen ergreifen können, damit die Versorgung mit Lebensmitteln garantiert ist. Mit der vorliegenden Verordnung wird das EU-Schulprogramm festgelegt. Sie enthält genaue Angaben zu Abweichungen vom Wettbewerbsrecht, die für Landwirte gelten, damit sie sich organisieren und Finanzierungen erhalten können, um ihre Verhandlungsposition in der Wertschöpfungskette verbessern und in Fällen des Marktungleichgewichts entsprechende Präventivmaßnahmen treffen zu können. Außerdem werden hier die wichtigsten anwendbaren Vorschriften betreffend die Bezeichnung und Vermarktung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt. Ferner werden hier sektorale

Interventionen zur Unterstützung der Entwicklung der Agrarsektoren festgelegt. Durch die vorliegende Verordnung wird die Politik der Qualitätsförderung als treibende Kraft der regionalen Entwicklung gestärkt.

Or. fr

Änderungsantrag 314
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 1a
	Gegenstand
	Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Regeln festgelegt werden, die für die Organisation des gemeinsamen Markts für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse erforderlich sind. Diese Bestimmungen tragen zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt sind, insbesondere in Bezug auf die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit. Darin sind die Maßnahmen festgelegt, die mit dem einheitlichen Sicherheitsnetz im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung] (NRP-Pläne) im Falle eines Marktungleichgewichts finanziert werden können, sowie die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission mit Blick auf die Vorbereitung auf Krisen ergreifen

müssen, damit die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet ist.

Mit der vorliegenden Verordnung wird das EU-Schulprogramm festgelegt. Sie enthält genaue Angaben zu Abweichungen vom Wettbewerbsrecht, die für die Landwirte gelten, damit sie sich organisieren und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, um ihre Verhandlungsposition in der Wertschöpfungskette zu verbessern und Fällen von Marktungleichgewicht vorbeugen zu können. Außerdem werden hier die wichtigsten Vorschriften betreffend die Bezeichnung und Vermarktung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt. Darin werden sektorale Interventionen zur Unterstützung der Entwicklung der Agrarsektoren festgelegt. Darin wird die Rolle der Qualitätspolitik als Katalysator für die regionale Entwicklung gestärkt.

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Bedeutung der Gemeinsamen Marktorganisation sollte ein neuer Artikel über den Gegenstand der Verordnung und ihre eindeutige Verknüpfung mit den EU-Verträgen hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 315
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 1a
	Gegenstand
	Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Regeln festgelegt werden, die für die

Organisation des gemeinsamen Markts für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse erforderlich sind. Diese Bestimmungen tragen zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt sind, insbesondere in Bezug auf die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit. Darin werden sektorale Interventionen zur Unterstützung der Entwicklung der Agrarsektoren festgelegt. Darin wird die Rolle der Qualitätspolitik als Katalysator für die regionale Entwicklung gestärkt. Darin sind die Maßnahmen festgelegt, die mit dem einheitlichen Sicherheitsnetz im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) .../... [NRPF-Verordnung] (NRP-Pläne) im Falle eines Marktungleichgewichts finanziert werden können, sowie die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission mit Blick auf die Vorbereitung auf Krisen ergreifen müssen, damit die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet ist. Mit der vorliegenden Verordnung wird das EU-Schulprogramm festgelegt. Sie enthält genaue Angaben zu Abweichungen vom Wettbewerbsrecht, die für die Landwirte gelten, damit sie sich organisieren und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, um ihre Verhandlungsposition in der Wertschöpfungskette zu verbessern und Fällen von Marktungleichgewicht vorbeugen zu können. Außerdem werden hier die wichtigsten Vorschriften betreffend die Bezeichnung und Vermarktung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt.

Or. en

Begründung

Neuer Artikel 1a zur Festlegung der Ziele der Verordnung, einschließlich der Einführung der sektoralen Interventionen.

Änderungsantrag 316
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung ***(EU) .../... Des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates*** [NRPF-Verordnung]***, die Verordnung (EU)***.../... ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** [Leistungsverordnung]*** ***und*** die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten ***für die*** in der vorliegenden Verordnung ***festgelegten Maßnahmen***.	***In der vorliegenden*** Verordnung ***werden die spezifischen Bestimmungen für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte festgelegt.***
	Die Vorschriften bezüglich markt- und sektorbezogener Maßnahmen, operationeller Programme, Erzeugerorganisationen, Krisenprävention und -management sowie Versorgungssicherheit richten sich vorrangig nach dieser Verordnung, wobei ihr europäischer Charakter gewahrt bleibt und – im Hinblick auf die operationellen Programme für Obst und Gemüse – deren unbegrenztes Budget beibehalten wird.
	Die Verordnungen (EU) .../... [NRPF-Verordnung] ***und (EU)*** .../... [Leistungsverordnung] ***sowie*** die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten ***lediglich insoweit, als sie mit den spezifischen Vorschriften*** in der vorliegenden Verordnung ***vereinbar sind***.

Or. es

Änderungsantrag 317
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [***NRPF-Verordnung***]* und die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung]** sowie die auf deren Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.	Die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [***CAP-Verordnung***]* und die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung]** sowie die auf deren Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Or. pt

Änderungsantrag 318
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Operative Programme, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 für eine über den 31. Dezember 2027 hinausgehende Dauer genehmigt wurden, sind bis zu ihrem Abschluss weiterhin finanzierungsfähig. Die im Rahmen dieser Programme getätigten Ausgaben werden direkt auf Unionsebene finanziert und dürfen weder der nationalen Obergrenze des betroffenen Mitgliedstaats angerechnet werden, noch unterliegen sie den Vorschriften über den nationalen Beitrag gemäß der Verordnung (EU) .../... [Artikel 20 Absatz 4 NRP-Verordnung].

Or. en

Begründung

Operative Programme laufen über eine Dauer von drei bis sieben Jahren, was bedeutet, dass die in den Jahren 2026/2027 eingegangenen Verpflichtungen weit in das nächste Jahrzehnt hineinreichen werden. Während Kontinuität von entscheidender Bedeutung ist, würde die erzwungene Eingliederung dieser bestehenden Programme in die neuen NRP-Pläne die neuen nationalen Obergrenzen mit Verpflichtungen aus der Vergangenheit belasten und Mitgliedstaaten mit langfristigen Erzeugerinvestitionen benachteiligen. Um diese Verpflichtungen fair zu erfüllen, muss die Finanzierung direkt auf Unionsebene und außerhalb der neuen nationalen Budgets verbleiben.

Änderungsantrag 319
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 5 ***wird folgender Buchstabe*** angefügt:	b) In Absatz 5 ***werden folgende Buchstaben*** angefügt:

Or. fr

Änderungsantrag 320
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 5 ***wird folgender Buchstabe*** angefügt:	b) In Absatz 5 ***werden folgende Buchstaben*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 321
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	e) „Gefahr einer Marktstörung“ eine Situation, in der die EU-Preise und/oder die repräsentativen Preise kurzfristiger Verträge wahrscheinlich unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten erheblich von dem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder in der Schätzungen der Produktion, der Lagerbestände oder der Handelsströme wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten erheblich von dem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, wodurch den Landwirten oder Verarbeitern der ersten Stufe ein wirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht, oder in der eine Störung des relevanten Markts durch andere Ereignisse und Umstände droht; hierfür sollten auch die von dem betreffenden Sektor übermittelten Daten berücksichtigt werden.

Or. it

Begründung

Die Erfahrungen aus den jüngsten Marktkrisen haben gezeigt, dass Interventionsmechanismen der Union häufig erst dann aktiviert werden, wenn es bereits zu Marktstörungen gekommen ist, wodurch ihre Wirksamkeit begrenzt und der wirtschaftliche Schaden für Landwirte oder Verarbeiter ersten Grades erhöht wird. Die Einführung einer Definition des Begriffs der „Gefahr einer Marktstörung“ ermöglicht es, neu auftretende Risiken rechtzeitig zu erkennen, und erleichtert den Erlass präventiver und verhältnismäßiger Maßnahmen.

Änderungsantrag 322
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Marktstörung“ bezeichnet eine Situation, in der die EU-Preise und die Preise für kurzfristige Verträge (Spotpreise) sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder die Produktionsschätzungen, Bestandschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von sechs Monaten erheblich abweichen und dadurch den Landwirten oder Erstverarbeitern wirtschaftlichen Schaden zufügen oder zuzufügen drohen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Marktstörungen“ eine Situation, in der die in der EU beobachteten Marktpreise über einen Zeitraum von drei laufenden Monaten um mehr als 15 % steigen oder fallen, oder eine Situation, in der die Preise für mehr als drei aufeinanderfolgende Monate auf einem stabilen Niveau, aber unterhalb von 85 % der Vollkosten der Erzeuger in der EU

bleiben.

Or. fr

Begründung

Eine Marktstörung sollte nicht nur durch plötzliche Preisschwankungen definiert werden. Die Beibehaltung von Preisen unter 85 % der durchschnittlichen Produktionskosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten stellt ebenfalls eine erhebliche Störung dar. Diese Definition würde es ermöglichen, Marktverwaltungsmaßnahmen schneller auszulösen, besser auf Strukturkrisen zu reagieren und die Ziele der Marktstabilisierung und des Einkommensschutzes der Landwirte zu gewährleisten.

Änderungsantrag 324
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) „drohende Marktstörung“ bezeichnet eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass die EU-Preise und die Preise für kurzfristige Verträge (Spotpreise) sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder die Gefahr besteht, dass die Produktionsschätzungen, Bestandschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und dadurch den Landwirten oder Erstverarbeitern wirtschaftlichen Schaden zuzufügen drohen, oder eine Situation, in der andere Ereignisse und Umstände den betroffenen Markt zu stören drohen; Zu diesem Zweck sollten auch die von dem

betroffenen Sektor vorgelegten Daten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 325
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	d) „Marktstörungen“ eine Situation, in der die Unionspreise und die Preise für kurzfristige (Spot-)Kontrakte sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt über einen Zeitraum von drei Monaten unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder erheblich von dem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder eine Situation, in der die Produktionsschätzungen, Bestandsschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von sechs Monaten erheblich voneinander abweichen, was zu einem wirtschaftlichen Schaden für Landwirte oder Erstverarbeiter führt oder zu führen droht.

Or. fr

Änderungsantrag 326
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) d) „Marktstörung“ bezeichnet eine Situation, in der die EU-Preise und die Preise für kurzfristige Verträge (Spotpreise) sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder die Produktionsschätzungen, Bestandschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von sechs Monaten erheblich abweichen und dadurch den Landwirten oder Erstverarbeitern wirtschaftlichen Schaden zufügen oder zuzufügen drohen.

Or. en

Begründung

The absence of a horizontal definition of market disturbance in Regulation (EU) No 1308/2013 has led to legal uncertainty and uneven interpretation across sectors and Member States. Introducing a clear and objective definition improves legal clarity and predictability for economic operators and administrations and supports consistent application of market monitoring and crisis management instruments under the common organisation of the markets.By anchoring the revised reference thresholds and the concept to significant and sustained deviations from historical or structural market indicators, the amendment ensures that the notion of market disturbance remains evidence-based and proportionate, while focusing on situations that result in serious economic harm to farmers or first-stage processors. This clarification strengthens the effectiveness of existing market stabilisation tools and contributes to a more timely and coherent response to market crises

Änderungsantrag 327
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) d) „Marktstörung“: eine Situation, in der die Preise in der Union, die repräsentativen Preise für kurzfristige Verträge, die Produktionskosten, die Gewinnspannen der Erzeuger, die Lagerbestände, die Produktion, der Verbrauch oder die Handelsströme erheblich und anhaltend von den normalen Marktbedingungen abweichen und den Landwirten oder den Erstverarbeitern einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden zufügen oder unmittelbar verursachen könnten.

Or. es

Änderungsantrag 328
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	d) „Marktstörung“ eine Situation, in der die Preise in der EU oder die Preise, die für kurzfristige Verträge repräsentativ sind, über einen Zeitraum von drei Monaten unter die aktualisierten Referenzwerte fallen oder um mehr als 10 % von dem Niveau abweichen, das dem normalen Funktionieren des Marktes entspricht.

Or. it

Begründung

Eine spezifische Definition von Marktstörungen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann

zur Auflösung der Rechtsunsicherheit beitragen, die sich aus dem derzeitigen Fehlen einer solchen harmonisierten Definition ergibt.

Änderungsantrag 329
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	e) „Gefahren von Marktstörungen“ eine Situation, in der die Unionspreise und die Preise für kurzfristige (Spot-)Kontrakte sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt über einen Zeitraum von drei Monaten unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder erheblich von dem Niveau abweichen könnten, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder eine Situation, in der in der Produktionsschätzungen, Bestandsschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von dem Niveau abweichen könnten, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, was den Landwirten oder Erstverarbeitern wirtschaftlichen Schaden zuzufügen droht, oder eine Situation, in der andere Ereignisse und Umstände den betreffenden Markt zu stören drohen; zu diesem Zweck sollten auch die von dem betreffenden Sektor vorgelegten Daten berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 330
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) e) „drohende Marktstörung“ bezeichnet eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass die EU-Preise und die Preise für kurzfristige Verträge (Spotpreise) sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und/oder die Gefahr besteht, dass die Produktionsschätzungen, Bestandschätzungen oder Handelsströme über einen Zeitraum von drei Monaten erheblich von einem Niveau abweichen, das mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar ist, und dadurch den Landwirten oder Erstverarbeitern wirtschaftlichen Schaden zuzufügen drohen, oder eine Situation, in der andere Ereignisse und Umstände den betroffenen Markt zu stören drohen; Zu diesem Zweck sollten auch die von dem betroffenen Sektor vorgelegten Daten berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Experience from recent market crises has shown that Union intervention mechanisms are often activated only once market disruption has already materialised, limiting their effectiveness and increasing economic damage for farmers as well as first-stage processors. Introducing a definition of threat of market disturbance allows for earlier identification of emerging risks and supports preventive and proportionate action.By requiring that such a threat be clearly identifiable and demonstrated on the basis of objective and verifiable market data, the amendment preserves legal certainty and prevents discretionary or premature intervention. At the same time, it enhances the Union’s capacity for early warning, monitoring and preparedness, in line with the objectives of market stability, food security and economic sustainability of agricultural production”

Änderungsantrag 331
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) e) „Drohende Marktstörung“: eine Situation, in der die Prognosen zu Preisen, Produktion, Verbrauch, Lagerbeständen, Kosten oder Handelsströmen sowie die von der betroffenen Branche vorgelegten objektiven Daten ein konkretes und unmittelbares Risiko einer Marktstörung im Sinne von Buchstabe d) erkennen lassen.

Or. es

Änderungsantrag 332
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) c) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt: d) „Marktstörung“ eine Situation, in der die EU-Preise und -Preise kurzfristiger Verträge (Spots) sowie die Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt während eines Zeitraums von drei Monaten unter die aktualisierten Referenzschwellenwerte fallen oder erheblich von den Niveaus abweichen, die mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar sind, und/oder die

Produktionsschätzungen, Bestandsschätzungen oder Handelsströme während eines Zeitraums von sechs Monaten erheblich abweichen und den Landwirten oder den Verarbeitern der ersten Stufe wirtschaftlichen Schaden zufügen oder zu verursachen drohen. Für stark verderbliches frisches Obst und Gemüse wird der Beobachtungszeitraum auf 30 Tage verkürzt.

Or. it

Begründung

Das Fehlen einer horizontalen Definition des Begriffs „Marktstörung“ in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hat zu Rechtsunsicherheit und uneinheitlichen Auslegungen in den einzelnen Sektoren und Mitgliedstaaten geführt. Durch die Einführung einer klaren und objektiven Definition wird die Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit für Wirtschaftsakteure und Verwaltungen verbessert und eine kohärente Anwendung von Marktüberwachungs- und Krisenmanagementinstrumenten innerhalb der Gemeinsamen Marktorganisation gefördert. Durch die Hinzufügung des Konzepts zu erheblichen und anhaltenden Abweichungen von historischen oder strukturellen Marktindikatoren wird sichergestellt, dass der Begriff der Marktstörung evidenzbasiert und verhältnismäßig bleibt, wobei der Schwerpunkt auf Situationen liegt, die Landwirten oder Verarbeitern der ersten Stufe schweren wirtschaftlichen Schaden zufügen. Diese Klarstellung erhöht die Wirksamkeit der bestehenden Marktstabilisierungsinstrumente und trägt zu einer zeitnäheren und kohärenteren Reaktion auf Marktkrisen bei.

Änderungsantrag 333
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b) d) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt: e) „Gefahr einer Marktstörung“ eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass EU-Preise und -Preise kurzfristiger Verträge (Spots), Termin- und Spotpreise auf dem Weltmarkt die aktualisierten Referenzschwellenwerte 2 unterschreiten

oder während eines Zeitraums von drei Monaten erheblich von Niveaus abweichen, die mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar sind, und/oder die Gefahr besteht, dass Produktionsschätzungen, Bestandsschätzungen oder Handelsströme während eines Zeitraums von drei Monaten erheblich von Niveaus abweichen, die mit dem normalen Funktionieren des Marktes vereinbar sind, wodurch den Landwirten oder Verarbeitern der ersten Stufe ein wirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht, oder eine Situation, in der andere Ereignisse und Umstände den betreffenden Markt zu stören drohen; hierfür sollten auch die von dem betreffenden Sektor übermittelten Daten berücksichtigt werden.

Or. it

Begründung

Die Erfahrungen aus den jüngsten Marktkrisen haben gezeigt, dass Interventionsmechanismen der Union häufig erst dann aktiviert werden, wenn es bereits zu Marktstörungen gekommen ist, wodurch ihre Wirksamkeit begrenzt und der wirtschaftliche Schaden für Landwirte oder Verarbeiter ersten Grades erhöht wird. Die Einführung einer Definition des Begriffs „Gefahr einer Marktstörung“ ermöglicht es, neu auftretende Risiken rechtzeitig zu erkennen, und begünstigt präventive und verhältnismäßige Maßnahmen. Durch die Anforderung, dass eine solche Bedrohung eindeutig identifizierbar und auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Marktdaten nachzuweisen ist, wird die Rechtssicherheit gewahrt und ein willkürliches oder verfrühtes Handeln verhindert. Gleichzeitig wird die Fähigkeit der Union zur Frühwarnung, Überwachung und Vorsorge im Einklang mit den Zielen der Marktstabilität, der Ernährungssicherheit und der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung gestärkt.

Änderungsantrag 334
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen Überschusses des Angebots im Verhältnis zur Nachfrage erheblich beeinträchtigt wird;

Or. fr

Änderungsantrag 335
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	f) „Gefahr eines schweren Ungleichgewichts auf den Märkten“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund einer erheblichen erwarteten Überschreitung des Angebots gegenüber der Nachfrage wahrscheinlich schwerwiegend gestört wird;

Or. it

Begründung

Die gegenwärtigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen es der Kommission, in Situationen von Marktstörungen oder Krisen einzugreifen; die Verordnung enthält jedoch keine klare operative Definition dessen, was unter der „Gefahr eines schweren Ungleichgewichts auf den Märkten“ zu verstehen ist. Durch das Fehlen einer solchen Klarstellung können sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Institutionen Unsicherheiten hinsichtlich der Umstände entstehen, unter denen außergewöhnliche Marktmaßnahmen ausgelöst werden können.

Änderungsantrag 336
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) „Gefahr eines schwerwiegenden Marktungleichgewichts“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines prognostizierten erheblichen Überschusses des Angebots im Verhältnis zur Nachfrage erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Or. fr

Änderungsantrag 337
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) „schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ bezeichnet eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen Angebotsüberschusses gegenüber der Nachfrage schwerwiegend gestört ist.

Or. en

Änderungsantrag 338
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) „drohendes schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ bezeichnet eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen prognostizierten Angebotsüberschusses gegenüber der Nachfrage schwerwiegend gestört wird.

Or. en

Änderungsantrag 339
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt: f) „schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen Überschusses des Angebots im Verhältnis zur Nachfrage erheblich beeinträchtigt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 340
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) f) „schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ bezeichnet eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen Angebotsüberschusses gegenüber der Nachfrage schwerwiegend gestört ist.

Or. en

Begründung

Die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen es der Kommission zwar, in Situationen von Marktstörungen oder Krisen zu intervenieren, bieten jedoch kein klares operatives Verständnis dafür, was ein „schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ darstellt. Das Fehlen einer solchen Klarstellung kann zu Unsicherheit sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Institutionen hinsichtlich der Umstände führen, unter denen außergewöhnliche Marktmaßnahmen ausgelöst werden können.

Änderungsantrag 341
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
	g) „Gefahr eines schwerwiegenden Marktungleichgewichts“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erwarteten erheblichen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage erheblich beeinträchtigt werden könnte;

Or. fr

Änderungsantrag 342
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) g) „drohendes schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ bezeichnet eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass das normale Funktionieren des Marktes aufgrund eines erheblichen prognostizierten Angebotsüberschusses gegenüber der Nachfrage schwerwiegend gestört wird.

Or. en

Begründung

Die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen es der Kommission zwar, in Situationen von Marktstörungen oder Krisen zu intervenieren, bieten jedoch kein klares operatives Verständnis dafür, was ein „drohendes schwerwiegendes Marktungleichgewicht“ darstellt. Das Fehlen einer solchen Klarstellung kann zu Unsicherheit sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Institutionen hinsichtlich der Umstände führen, unter denen außergewöhnliche Marktmaßnahmen ausgelöst werden können.

Änderungsantrag 343
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. e) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt: f) „schweres Ungleichgewicht auf den Märkten“ eine Situation, in der das normale

Funktionieren des Marktes durch einen erheblichen Überschuss des Angebots gegenüber der Nachfrage ernsthaft beeinträchtigt wird.

Or. it

Begründung

Die gegenwärtigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen es der Kommission, in Situationen von Marktstörungen oder -krisen einzugreifen; die Verordnung enthält jedoch keine klare operative Definition dessen, was unter einem „schweren Ungleichgewicht auf den Märkten“ zu verstehen ist. Durch das Fehlen einer solchen Klarstellung können sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Institutionen Unsicherheiten hinsichtlich der Umstände entstehen, unter denen außergewöhnliche Marktmaßnahmen ausgelöst werden können.

Änderungsantrag 344
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3d. In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt: g) „Gefahr eines schweren Ungleichgewichts auf den Märkten“ eine Situation, in der das normale Funktionieren des Marktes wahrscheinlich ernsthaft durch ein erhebliches erwartetes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage beeinträchtigt wird;

Or. it

Begründung

Die gegenwärtigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen es der Kommission, in Situationen von Marktstörungen oder -krisen einzugreifen; die Verordnung enthält jedoch keine klare operative Definition dessen, was unter der „Gefahr eines schweren Ungleichgewichts auf den Märkten“ zu verstehen ist. Durch das Fehlen einer solchen Klarstellung können sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Institutionen Unsicherheiten hinsichtlich der Umstände entstehen, unter denen außergewöhnliche

Marktmaßnahmen ausgelöst werden können.

Änderungsantrag 345
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Erzeugungsmethoden“ bezeichnet die Verfahren, Prozesse und Bedingungen, unter denen landwirtschaftliche Erzeugnisse erzeugt werden, einschließlich aller Anforderungen im Zusammenhang mit dem Tierschutz, die während des gesamten Lebenszyklus der Tiere gelten. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Erzeugungsmethoden nur dann als gleichwertig, wenn sie ein Tierschutzniveau gewährleisten, das mindestens dem nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Schutzniveau entspricht, einschließlich der Richtlinie 98/58/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie aller für das betreffende Erzeugnis geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union.

Or. de

Änderungsantrag 346
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Produktionsmethoden“ bezeichnet die Praktiken, Verfahren und Bedingungen, unter denen landwirtschaftliche Erzeugnisse hergestellt werden, einschließlich aller nach dem Unionsrecht geltenden gesetzlichen Anforderungen.
	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Produktionsmethoden nur dann als gleichwertig, wenn die Marktteilnehmer Normen einhalten, die ein Tierschutzniveau gewährleisten, das mindestens dem nach den Rechtsvorschriften der Union geforderten Niveau entspricht, einschließlich der Richtlinie 98/58/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates und der für den betroffenen Sektor geltenden Rechtsvorschriften der Union.
	Die Gleichwertigkeit ist durch objektive, überprüfbare und durchsetzbare Anforderungen nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 1. April bis 31. März des ***darauf*** folgenden Jahres für den ***Seidenraupensektor***;***“***	b) ***vom*** 1. April bis ***zum*** 31. März des folgenden Jahres für den ***Sektor Eiweißpflanzen, einschließlich getrockneten Futters, und den Sektor Seidenraupen***

Or. en

Begründung

In Artikel 6 werden die Wirtschaftsjahre für die unter diese Verordnung fallenden Sektoren festgelegt. Das Wirtschaftsjahr für den Sektor getrocknetes Futter sollte beibehalten werden, da dieser Sektor weiterhin unter Artikel 1 fällt. Zudem sollte für den neu hinzugefügten Sektor Eiweißpflanzen ein Wirtschaftsjahr eingeführt werden, um die Kohärenz der gesamten Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 348
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 7 ***wird aufgehoben.***	***(5) Artikel 7***
	Referenzschwellenwerte
	(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt:
	a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
	b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
	c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
	i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
	ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,
	d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem

Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;

e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:

i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,

ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;

f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,

ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,

g) für den Olivenölsektor:

i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,

ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,

iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

Or. en

Begründung

Die Referenzpreise sollten in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beibehalten werden, da sie wesentliche technische Richtwerte sind, die zur Überwachung der Agrarmärkte, zur Auslösung von Stützungsmaßnahmen im Bedarfsfall und zur Bereitstellung eines harmonisierten Bezugsrahmens in den Mitgliedstaaten dienen. Ihre Abschaffung würde den Wegfall eines wichtigen standardisierten Marktindikators bedeuten. Die Referenzpreise könnten modernisiert werden, indem anpassbare Referenzspannen eingeführt oder diese an Marktindikatoren wie Inflation und Inputkosten gekoppelt werden, sodass sie als dynamische Interventionsschwellenwerte fungieren können.

Änderungsantrag 349
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***erhält folgende Fassung:***
Artikel 7 – Referenzschwellenwerte	„Artikel 7 – Referenzschwellenwerte
(1) Die ***folgenden*** Referenzschwellenwerte ***werden festgesetzt***:	(1) Die Referenzschwellenwerte ***für folgende Erzeugnisse sind in Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegt***:
a) ***für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen****;*	a) ***Getreide: Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais***;
b) ***für*** Rohreis ***150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	b) Rohreis;
c) ***für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:***	c) Weißzucker ***und*** Rohzucker***;***
i) für Weißzucker***: 404,4 EUR/Tonne,***	
ii) für Rohzucker***: 335,2 EUR/Tonne,***	

d) ***für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A***;	d) ***Rindfleisch***;
e) ***für den Sektor Milch*** und ***Milcherzeugnisse:***	***e) Butter*** und ***Magermilchpulver;***
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,	
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;	
f) ***für den Schweinefleischsektor 1509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:***	f) ***Schweinefleisch;***
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,	
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,	
g) ***für den Olivenölsektor***	g) ***Olivenöl***.
(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.	
	(2) Bis spätestens 31. Dezember 2027 legt die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vor, damit die Referenzschwellenwerte für folgende

Erzeugnisse festgesetzt werden:

a) Spezialzucker;

b) Schaffleisch;

c) Ziegenfleisch;

d) Bienenzuchterzeugnisse;

e) Eiweißpflanzen;

f) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

(3) Bis spätestens 31. Dezember 2027 und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vor, damit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzschwellenwerte aktualisiert werden. Diese Schwellenwerte sollten auf 85 % der in der EU beobachteten durchschnittlichen Produktionsvollkosten festgelegt werden, um ein Sicherheitsnetz auf dem Markt bieten zu können, das in Krisenzeiten wirksam ist. Auf diesem Niveau stellen die Interventionsmechanismen gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels keine Preisstützung dar, sondern bieten einen Schutz vor übermäßigen Marktstörungen.

(4) Sinken die Marktpreise unter die in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzschwellenwerte, so schlägt die Kommission innerhalb von zwei Monaten Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um das Marktgleichgewicht wieder herzustellen, einschließlich ggf. der Maßnahmen gemäß den Artikeln 11, 17, 127, 194, 219 und 222 der vorliegenden Verordnung.“

Or. fr

Begründung

Die Referenzschwellenwerte sollten auf weitere strategische Agrarsektoren ausgeweitet und aktualisiert werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen. Wenn sie auf 85 % der durchschnittlichen Produktionskosten festgesetzt werden, stellen sie ein wirksames Sicherheitsnetz dar, das eine angemessene Auslösung der öffentlichen

Intervention im Krisenfall ermöglicht, ohne eine künstliche Preisstützung zu schaffen.

Änderungsantrag 350
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***erhält folgende Fassung:***
Artikel 7	„Artikel 7
Referenzschwellenwerte	Referenzschwellenwerte
(1) Die ***folgenden*** Referenzschwellenwerte ***werden festgesetzt***:	(1) Die Referenzschwellenwerte ***für folgende Erzeugnisse sind in Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegt***:
a) ***für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	a) ***Getreide wie Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais***;
b) ***für*** Rohreis ***150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	b) Rohreis;
c) ***für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:***	c) ***Weißzucker und Rohzucker;***
i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,	
ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,	
d) ***für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A***;	d) Rind- und Kalbfleisch;

e) ***für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:***	e) ***Butter und Magermilchpulver;***
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,	
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;	
f) ***für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:***	f) ***Schweinefleisch***;
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,	
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,	
g) ***für den Olivenölsektor:***	g) ***Olivenöl***.
i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,	
ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,	
iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.	
(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.	
	(2) Bis zum 31. Dezember 2027 schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, bei der Referenzschwellenwerte für die folgenden Erzeugnisse aufgenommen und

die vollständigen Produktionskosten, wie sie von den Marktbeobachtungsstellen der Union nachgewiesen wurden, berücksichtigt werden:

a) Spezialzucker;

b) Schafsfleisch;

c) Ziegenfleisch;

d) verarbeitetes Obst und Gemüse;

e) Leguminosen;

f) Bienenzuchterzeugnisse;

g) Olivenöle.

(3) Bis spätestens 31. Dezember 2027 und anschließend alle zwei Jahre schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, damit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzschwellenwerte aktualisiert werden. Die Referenzschwellenwerte sollten auf 80 % der in der EU beobachteten durchschnittlichen Produktionsvollkosten festgelegt werden, um ein Sicherheitsnetz bieten zu können, das bei Krisen wirksam ist. Auf diesem Niveau stellen die Interventionsmechanismen gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels keine Einkommensunterstützung über den Preis dar, sondern einen Schutz vor übermäßigen Marktstörungen.

(4) Sinken die Marktpreise unter die Referenzschwellenwerte, so schlägt die Kommission innerhalb von zwei Monaten Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um das Marktgleichgewicht wieder herzustellen, d. h. Maßnahmen, wie sie insbesondere in den Artikeln 11, 17, 127, 194, 219 und 222 der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 351
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***erhält folgende Fassung:***
Referenzschwellenwerte	„Referenzschwellenwerte
(1) Die ***folgenden*** Referenzschwellenwerte ***werden festgesetzt***:	(1) Die Referenzschwellenwerte ***für folgende Erzeugnisse sind in Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegt:***
a) ***für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	a) ***Getreide wie Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais***;
b) ***für*** Rohreis ***150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	b) Rohreis;
c) ***für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:***	c) Weißzucker ***und*** Rohzucker;
i) für Weißzucker***: 404,4 EUR/Tonne,***	
ii) für Rohzucker***: 335,2 EUR/Tonne,***	
d) ***für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A***;	d) ***Rindfleisch***;
e) ***für den Sektor Milch*** und ***Milcherzeugnisse:***	e) ***Butter*** und ***Magermilchpulver***;
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,	
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;	
f) ***für den Schweinefleischsektor 1509,39 EUR/Tonne für***	f) ***Schweinefleisch;***

Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,

ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,

g) ***für den Olivenölsektor***

g) ***Olivenöl***.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2027 schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, die Referenzschwellenwerte für folgende Erzeugnisse umfasst:

a) Spezialzucker;

b) Schaffleisch;

c) Ziegenfleisch.

(3) Bis spätestens 31. Dezember 2027 und anschließend jährlich schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, damit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzschwellenwerte aktualisiert werden. Die Referenzschwellenwerte sollten auf 100 % der in den Mitgliedstaaten der Union beobachteten durchschnittlichen Produktionskosten festgelegt werden, damit kostendeckende Preise für die

	Landwirte garantiert sind.
	(4) Sinken die Marktpreise unter die Referenzschwellenwerte, so führt die Kommission die gemäß den Artikeln 11, 17, 127, 194, 219 und 222 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durch.
	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in keinem Vertrag über das erstmalige Inverkehrbringen eines unter diese Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Preis vorgeschrieben wird, der unter dem gemäß Absatz 3 festgestellten Schwellenwert von 100 % der durchschnittlichen Produktionsvollkosten liegt.

Or. fr

Änderungsantrag 352
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***erhält folgende Fassung:***
Artikel 7	Artikel 7
Referenzschwellenwerte	Referenzschwellenwerte
(1) Die ***folgenden*** Referenzschwellenwerte ***werden festgesetzt***:	(1) Die Referenzschwellenwerte ***für folgende Erzeugnisse sind in Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegt***:
a) ***für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen***;	a) ***Getreide wie Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais***;
b) ***für*** Rohreis ***150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III***	b) Rohreis;

Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

c) ***für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:***

i) für Weißzucker***: 404,4 EUR/Tonne,***

ii) für Rohzucker***: 335,2 EUR/Tonne,***

c) Weißzucker und Rohzucker;

d) ***für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A***;

d) ***Rind- und Kalbfleisch***;

e) ***für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:***

i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,

ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;

e) ***Butter und Magermilchpulver***;

f) ***für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:***

i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,

ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,

f) ***Schweinefleisch***;

g) ***für den Olivenölsektor:***

i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,

ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,

iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

g) ***Olivenöl.***

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2027 schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, die Referenzschwellenwerte für folgende Erzeugnisse umfasst:

a) Spezialzucker;

b) Schafsfleisch;

c) Ziegenfleisch.“

(3) Bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle zwei Jahre schlägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 vor, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzschwellenwerte zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand sind und die Inflation berücksichtigen. Die Schwellenwerte sollten über 80 % des Durchschnitts der vollständigen Produktionskosten in der Union liegen, um als Sicherheitsnetz zu dienen und im Krisenfall einen wirksamen Bezugsrahmen zu bieten, ohne eine Einkommensstützung über die Preise darzustellen.

(4) Fallen die Marktpreise unter die Referenzschwellenwerte, schlägt die Kommission zum Schutz vor übermäßigen Marktstörungen innerhalb von zwei Monaten die für die Neuausrichtung der Märkte erforderlichen Maßnahmen vor, wie sie beispielsweise in den Artikeln 11, 17, 127, 194, 219 und 222

dieser Verordnung vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Die Referenzschwellenwerte sollten entsprechend der Inflation aktualisiert werden, dürfen jedoch niemals höher als 80 % der durchschnittlichen Produktionskosten sein.

Änderungsantrag 353
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5 ***Nummer 5 erhält folgende Fassung:***
Artikel 7 Referenzschwellenwerte	Artikel 7 Referenzschwellenwerte
1. Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt:	1. Die Referenzschwellenwerte ***sind die in Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegten Werte***.
a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;	
b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;	
c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:	
i) Weißzucker; 404,4 EUR/Tonne;	
ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;	
d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für	

Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;
e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter;
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E;
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R;
g) für den Olivenölsektor:
i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra;
ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl;
iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

2. Bis zum 31. Dezember 2027 legt die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung vor, um die Schwellenwerte anzupassen und, sofern dies gerechtfertigt ist, weitere Erzeugnisse von strategischer, wirtschaftlicher, sozialer oder territorialer Bedeutung aufzunehmen, darunter

	Zucker, Schaf- und Ziegenfleisch.
	3. Die Schwellenwerte werden mindestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Inflation, der Entwicklung der Produktions- und Betriebsmittelkosten, der Marktpreise, der landwirtschaftlichen Gewinnspannen sowie der unterschiedlichen Produktionsbedingungen in der Union überprüft.
	4. Liegen die Preise dauerhaft unter den aktualisierten Schwellenwerten, so prüft die Kommission innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen, um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen, wobei diese Marktmechanismen über flexible und vereinfachte Auslöseverfahren verfügen müssen.

Or. es

Änderungsantrag 354
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5. ***Artikel 7 erhält folgende Fassung:***
Artikel 7 Referenzschwellenwerte	Artikel 7 Referenzschwellenwerte
(1) ***Die folgenden*** Referenzschwellenwerte ***werden*** festgesetzt***:***	(1) ***Für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse werden*** Referenzschwellenwerte ***in einer Höhe*** festgesetzt***, die etwa 80 % der durchschnittlichen Erzeugungskosten in der Union entspricht. Bei diesen Schwellenwerten handelt es sich um ein Sicherheitsnetz für die Einkommen der Landwirte und nicht um Interventionspreise oder ein Preisstützungsinstrument.***
a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;	
für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei	

freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,
d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;
e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,
g) für den Olivenölsektor
i) 1 779 Euro/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,
ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,
iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere

(2) Die Kommission überprüft die Referenzschwellenwerte in Abständen von höchstens zwei Jahren und erstmals am 31. Dezember 2027 auf der Grundlage einer objektiven Methode, bei der die Inflation, die Kosten der

Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.	***Produktionsmittel und die Entwicklung der Marktlage berücksichtigt werden.***
	(3) Liegen die Marktpreise über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unter dem aktualisierten Referenzschwellenwert, so ergreift die Kommission innerhalb von zwei Monaten Maßnahmen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel 11, 17, 127, 194, 219 oder 222 vorschlägt.

Or. pl

Begründung

Die Tatsache, dass die Referenzschwellwerte seit 2013 eingefroren sind, macht das Sicherheitsnetz gegen steigende Produktionskosten wie Energie, Düngemittel und Arbeit, die polnische Betriebe besonders hart getroffen haben, illusorisch. Durch regelmäßige und objektive Anpassungen der Schwellenwerte wird sichergestellt, dass diese Instrumente des Marktmanagements weiterhin wirksam sind.

Änderungsantrag 355
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***wird wie folgt geändert:***
(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt: ***a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der***	***(1) Die Referenzschwellenwerte werden einer jährlichen Aktualisierung unterzogen, um den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie ein wirksames Instrument zur Marktstabilisierung bleiben. Die Kommission stellt die Entwicklung einer Methodik für die***

Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:

i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,

ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,

d) für den Sektor Rindfleisch 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse für Fleischigkeit und Fettgewebsklasse R3 gemäß dem in Anhang IV Punkt A genannten Unionshandelsklassenschema für Schlachtkörper von mindestens acht Monate alten Rindern;

e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:

i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,

ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;

f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Punkt B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,

ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,

g) für den Olivenölsektor:

i) 1 779 EUR/Tonne für natives Olivenöl extra;

ii) 1 710 EUR/Tonne für natives Olivenöl;

iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere der Entwicklung der Erzeugung, der Produktionskosten (insbesondere der jährliche Überarbeitung dieser Schwellenwerte sicher, die auf objektiven Indikatoren wie Inflation, Inputkosten und Veränderungen auf den Agrarmärkten basiert.

(2) Bleiben die Marktpreise über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unter dem aktualisierten Referenzschwellenwert, tritt die Kommission mit den Akteuren und den Mitgliedstaaten in Kontakt und ergreift

Inputkosten) und der Markttrends, laufend überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

die erforderlichen Maßnahmen, wie sie beispielsweise in den Artikeln 16, 17, 127 neu, 194 neu, 219 oder 222 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 356
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 7 Referenzschwellenwerte	5. Artikel 7 Referenzschwellenwerte
(1)Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt: ***a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:*** ***i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,*** ***ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,*** ***d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für***	***Bis spätestens 31. Dezember 2027 legt die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor, um die Referenzschwellenwerte und Interventionspreise unter Berücksichtigung der Inflation zu ändern.***

Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;
e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,
g) für den Olivenölsektor
i) 1 779 Euro/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,
ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,
iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.
(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

Or. pt

Änderungsantrag 357
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5) Artikel 7 ***erhält folgende Fassung:***
Artikel 7	Artikel 7
Referenzschwellenwerte	Referenzschwellenwerte
(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt: ***a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:*** ***i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,*** ***ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,*** ***d) für den Sektor Rindfleisch 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse für Fleischigkeit und Fettgewebsklasse R3 gemäß dem in Anhang IV Punkt A genannten Unionshandelsklassenschema für Schlachtkörper von mindestens acht Monate alten Rindern;*** ***e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:*** ***i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,*** ***ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;*** ***f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Punkt B nach Gewicht und***	***Bis zum 31. Dezember 2027 veröffentlicht die Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates, mit der die Verpflichtung eingeführt wird, die Schwellen- und Interventionspreise jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie aktualisiert werden und die Inflation berücksichtigen.***

Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,
ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,
g) für den Olivenölsektor:
i) 1 779 EUR/Tonne für natives Olivenöl extra;
ii) 1 710 EUR/Tonne für natives Olivenöl;
iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere der Entwicklung der Erzeugung, der Produktionskosten (insbesondere der Inputkosten) und der Markttrends, laufend überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 358
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 7 Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt: ***a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;*** ***b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die***	5. Artikel 7***, Absatz 1*** wird aufgehoben.

Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:

i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,

ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,

d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;

e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:

i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,

ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;

f) für den Schweinefleischsektor 1509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E,

ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R,

g) für den Olivenölsektor

i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,

ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl;

iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

Or. fr

Änderungsantrag 359
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 7 wird gestrichen.	(5) ***(5)*** Absatz 7 ***Absatz 1*** wird gestrichen.

Or. it

Änderungsantrag 360
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.	***Bei der Überprüfung der Referenzschwellenwerte gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 berücksichtigt die Kommission insbesondere die Inflationsentwicklung und schlägt dem Rat eine Anpassung der gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 festgesetzten Schwellenwerte vor. Die Referenzschwellenwerte werden jährlich aktualisiert, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie weiterhin als wirksames Instrument zur Stabilisierung der Märkte dienen. Die Kommission entwickelt eine Methodik für die jährliche Überarbeitung dieser Schwellenwerte, die auf objektiven Indikatoren wie Inflation, Kosten der Betriebsmittel und Entwicklungen auf den Agrarmärkten***

beruht. Bleiben die Marktpreise während eines Zeitraums von über drei Monaten unter dem aktualisierten Referenzschwellenwert, so berät die Kommission sich mit den Interessenträgern und den Mitgliedstaaten und trifft die erforderlichen Maßnahmen, wie sie in den Artikeln 16, 17, 127 neu, 194 neu, 219 oder 222 der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 361
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.	***(2) Bei der Überprüfung der Referenzschwellen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 berücksichtigt die Kommission insbesondere die Schwankungen der Inflation und schlägt dem Rat eine Anpassung der in Art. 1b der Verordnung Nr. 1370/2013 festgelegten Schwellenwerte vor. Die Referenzschwellen werden jährlich aktualisiert, um den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass sie ein wirksames Instrument zur Marktstabilisierung bleiben. Die Kommission sorgt dafür, dass eine Methodik für die jährliche Überprüfung dieser Schwellenwerte auf der Grundlage objektiver Indikatoren wie Inflation, Produktionskosten und Entwicklungen auf den Agrarmärkten***

ausgearbeitet wird. Verbleiben die Marktpreise unterhalb der Referenzschwellenwerte, so schlägt die Kommission innerhalb von zwei Monaten Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um das Marktgleichgewicht wieder herzustellen, d. h. Maßnahmen, wie sie insbesondere in den Artikeln 16, 17, 127, 194, 219 und 222 der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, die Anforderung einer regelmäßigen Aktualisierung der Referenzschwellen zu verstärken. Solche Schwellenwerte sind erforderlich, um das richtige Marktsignal zu geben, Marktkrisen zu definieren, und sie sollten daher die wirtschaftlichen Bedingungen und die Realität widerspiegeln, mit denen die Betreiber konfrontiert sind. Insbesondere sollte die Inflation der Produktionsfaktoren vor dem Hintergrund zunehmend hoher Nachhaltigkeitsstandards berücksichtigt werden. Referenzschwellen müssen mit Marktmanagementmaßnahmen verknüpft werden, um sie wirksam zu machen.

Änderungsantrag 362
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bis zum 31. Dezember 2027 legt die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vor, um eine jährliche Anpassung der Interventionsschwellenwerte und -preise an die Inflation einzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 363
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Ein neuer Artikel 7a wird eingefügt:
	Artikel 7a
	Europäischer Frühwarnmechanismus
	(1) Die Kommission richtet bis zum 1. Januar 2028 einen europäischen Frühwarnmechanismus ein, um das Risiko eines Ungleichgewichts auf den Agrarmärkten für alle unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und Sektoren zu ermitteln und Marktstörungen zu verhindern.
	(2) Der Mechanismus stützt sich auf Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO), kann aber auch Daten anderer Beobachtungsstellen für den Agrarmarkt sowie Daten der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Quellen wirtschaftlicher Informationen und Schätzungen umfassen.
	(3) Stellt die Kommission ein Risiko von Marktüberangebot oder -knappheit oder anderen größeren Marktstörungen fest, veröffentlicht sie eine Frühwarnung und unterrichtet unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat.
	(4) Frühwarnungen umfassen eine Bewertung der Ursachen, der betroffenen Sektoren, der geschätzten Auswirkungen auf den Markt und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen, die dazu beitragen können, Marktstörungen zu verhindern oder zu begrenzen.
	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte

Rechtsakte zu erlassen, mit denen dieser Artikel durch Festlegung der Methodik, Indikatoren, Risikoschwellen, Häufigkeit der Bewertungen, Datenquellen und Betriebsverfahren des Europäischen Frühwarnmechanismus ergänzt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 364
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Tomáš Kubín, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:
	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Lebensmittel oder Gemeinschaftsverpflegungsdienstleistungen sollten die Behörden im Einklang mit den für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Rechtsvorschriften der Union vorrangig inländische Erzeugnisse und in zweiter Linie Erzeugnisse mit Ursprung in der Union berücksichtigen, um lokale Erzeugnisse, kurze Vertriebswege und Erzeugnisse zu fördern, die Qualitätskriterien und Kriterien der Saisonabhängigkeit entsprechen und durch die der umweltverschmutzende Verkehr eingeschränkt wird. Die Kommission kann Leitlinien erlassen, damit die Aufnahme dieser Kriterien in die Vergabeverfahren erleichtert wird.

Or. fr

Änderungsantrag 365
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Abschnitt 1 a (neu) – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Nach Artikel 10 wird der folgende Abschnitt eingefügt:
	Abschnitt 1a
	Regelung über garantierte Mengen und Preise

Or. fr

Begründung

Die derzeitigen Instrumente der Marktsteuerung greifen zu spät ein, und zwar, wenn sich die Krise bereits entwickelt hat. Mit diesem Änderungsantrag werden ein europäisches System der Angebotssteuerung und faire Preise vorgeschlagen, damit ein Mindestpreis für ein Referenzvolumen, das den Markterfordernissen entspricht, sichergestellt wird, ohne die Erzeugung einzuschränken oder die Vermarktung von Überschussmengen zu verhindern. Diese Regelung würde zunächst für den Milch- und Zuckersektor gelten und dann eventuell bis zum Jahr 2031 auf andere Sektoren ausgeweitet.

Änderungsantrag 366
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Nach Artikel 10 wird der folgende Artikel 10a eingefügt:
	Artikel 10a
	Regelung über garantierte Mengen und Preise
	(1) Um Marktstörungen vorzubeugen und den landwirtschaftlichen Erzeugern gemäß Artikel 39 AEUV eine angemessene Lebenshaltung zu

gewährleisten, führen die Mitgliedstaaten eine Regelung über garantierte Mengen und Preise im Milch- und Zuckersektor ein.

(2) Im Rahmen dieser Regelung wird jedem Betrieb ein garantierter Mindestproduktionspreis für eine Referenzerzeugungsmenge gewährt.

(3) Die Referenzerzeugungsmenge ist die Menge, die für die Versorgung des Unionsmarktes bestimmt ist, geteilt durch die Zahl der Betriebe, die das betreffende Erzeugnis in der Union produzieren.

(4) Der garantierte Mindestproduktionspreis gewährleistet eine angemessene Vergütung und darf nicht niedriger sein als die durchschnittlichen Gesamtproduktionskosten in der Union.

(5) Die über die Referenzerzeugungsmenge hinaus vermarkteten Mengen bleiben frei vermarktbar, fallen jedoch nicht unter die Vorschriften über den garantierten Mindestproduktionspreis gemäß Absatz 2.

(6) Bis zum 31. Dezember 2031 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Regelung über garantierte Mengen und Preise und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Ausweitung dieser Regelung auf andere Agrarsektoren vor.

Or. fr

Begründung

Die derzeitigen Instrumente der Marktsteuerung greifen zu spät ein, und zwar, wenn sich die Krise bereits entwickelt hat. Mit diesem Änderungsantrag werden ein europäisches System der Angebotssteuerung und faire Preise vorgeschlagen, damit ein Mindestpreis für ein Referenzvolumen, das den Markterfordernissen entspricht, sichergestellt wird, ohne die Erzeugung einzuschränken oder die Vermarktung von Überschussmengen zu verhindern. Diese Regelung würde zunächst für den Milch- und Zuckersektor gelten und dann eventuell bis zum Jahr 2031 auf andere Sektoren ausgeweitet.

Änderungsantrag 367
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 11 Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse
Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung: a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais; b) Rohreis; c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50; d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist; e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist. ***Reis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis), wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte – ohne Anwendung des Verfahrens gemäß***	Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

Artikel 229 Absatz 2 oder 3 – zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.

a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;

b) Rohreis;

c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

f) Zucker

"

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013)

Änderungsantrag 368
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) In Artikel 11 werden folgende Erzeugnisse zu der Liste der für die Intervention in Betracht kommenden Erzeugnisse hinzugefügt:
	f) Weißzucker;
	g) Schaffleisch;
	h) Ziegenfleisch;
	i) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
	j) Eiweißpflanzen (Leguminosen);
	k) Bienenzuchterzeugnisse;
	l) Olivenöl;
	m) lebensnotwendige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, deren Liste von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Kriterien im Zusammenhang mit dem Anteil dieser Erzeugnisse am Warenkorb einkommensschwacher Haushalte festgelegt wird. Die Kommission richtet ein System zur verstärkten Kontrolle und Überwachung der Preise dieser Erzeugnisse ein. Werden die Preise dieser Erzeugnisse angesichts der Entwicklung der Produktionskosten auf ein als übermäßig zu betrachtendes Niveau angehoben, so können die in Artikel 219 vorgesehenen Maßnahmen im beschleunigten Verfahren eingeleitet werden.

Or. fr

Begründung

Die öffentliche Intervention sollte auf weitere strategische Agrarsektoren ausgeweitet werden, die mit Krisen, Preisschwankungen oder strukturellen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Durch diese Ausweitung würden die Instrumente der Marktsteuerung gestärkt, sie würde zur Stabilisierung der Einkommen der Erzeuger beitragen und die Ernährungssouveränität der Union unterstützen.

Änderungsantrag 369
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5b) Artikel 11 wird wie folgt geändert:
	„f) Zucker;
	g) Schaffleisch;
	h) Ziegenfleisch;
	i) Butter aus Schafsmilch;
	k) Butter aus Ziegenmilch;
	l) Industriehanf.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 370
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 11 werden folgende Erzeugnisse in die Liste der für die Intervention infrage kommenden Erzeugnisse aufgenommen:

i) verarbeitetes Obst und Gemüse;

j) Leguminosen;

k) Bienenzuchterzeugnisse;

l) Olivenöle.

[das gesamte Jahr über]

Or. en

Änderungsantrag 371
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 a) 5 a) In Artikel 11 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
	f) Weißzucker;
	g) Schafsfleisch;
	h) Ziegenfleisch.

Or. es

Änderungsantrag 372
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) In Artikel 11 werden die folgenden Buchstaben f bis k angefügt:
	f) Zucker,
	g) Schaffleisch;

h) Ziegenfleisch;

i) Butter aus Schafsmilch;

j) Butter aus Ziegenmilch;

k) Industriehanf.

Or. fr

Änderungsantrag 373
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) Zucker;
	g) Schaffleisch;
	h) Ziegenfleisch;
	i) Butter aus Schafsmilch;
	k) Butter aus Ziegenmilch;
	l) Nutzhanf;
	m) Geflügelfleisch;
	n) Schweinefleisch.

Or. en

Änderungsantrag 374
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a) In Artikel 11 Absatz 1 wird

	folgender Buchstabe ea angefügt:
	ea) Weißzucker, vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die öffentliche Intervention für Zucker wird automatisch nach denselben Grundsätzen wie für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet, und die Ankaufspreise werden an die aktualisierten Referenzschwellenwerte gemäß Artikel 7 geknüpft.

Or. pl

Änderungsantrag 375
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 11 wird folgender Buchstabe e angefügt:
Artikel 11	„Artikel 11
Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse	Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse
Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:	Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:
a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;	a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;
b) Rohreis;	b) Rohreis;
c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;	c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;	d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.	e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.
	f) Zucker
	"

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 11)

Änderungsantrag 376
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	f) Zucker.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 377
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) 5b. In Artikel 11 wird folgender Buchstabe eingefügt: f) Zucker

Or. it

Begründung

Der EU-Zuckermarkt ist durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet, insbesondere seit dem Ende des Quotensystems im Jahr 2017. Um den Markt zu stabilisieren, ist es notwendig, ein Marktinstrument in Form einer öffentlichen Intervention vorzusehen. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung konnte unter bestimmten Umständen, insbesondere aufgrund der Saisonabhängigkeit der Rübenzuckererzeugung, nicht gewährt werden. Daher sollte Zucker in die öffentliche Intervention einbezogen werden.

Änderungsantrag 378
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Artikel 12 erhält folgende Fassung:
	Artikel 12
	Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention
	Die öffentliche Intervention findet Anwendung
	a) für Weichweizen vom 1. September bis zum 31. Mai,
	b) für Hartweizen, Gerste und Mais während des gesamten Wirtschaftsjahres,
	c) für Rohreis während des gesamten Wirtschaftsjahres,
	d) für Rindfleisch während des gesamten Wirtschaftsjahres,
	e) für Butter und Magermilchpulver

während des gesamten Wirtschaftsjahres,

f) für Zucker während des gesamten Wirtschaftsjahres,

g) für Schaffleisch das gesamte Wirtschaftsjahr hindurch,

h) für Ziegenfleisch das gesamte Wirtschaftsjahr hindurch,

i) für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse das gesamte Wirtschaftsjahr hindurch,

j) für Eiweißpflanzen das gesamte Wirtschaftsjahr hindurch,

k) für Bienenzuchterzeugnisse das gesamte Wirtschaftsjahr hindurch,

l) für Olivenöl die gesamte Saison hindurch.

Or. fr

Begründung

Die Ausweitung der öffentlichen Intervention auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sollte mit der Festlegung der entsprechenden Interventionszeiträume einhergehen.

Änderungsantrag 379
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 12 Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention	***(5c)*** Artikel 12 Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention
Die öffentliche Intervention findet Anwendung	Die öffentliche Intervention findet Anwendung
a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais ***vom 1. November bis zum 31. Mai***,	a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais ***das gesamte Jahr hindurch***,
b) für Rohreis ***vom 1. April bis zum***	b) für Rohreis ***das gesamte Jahr hindurch***,

31. Juli,

c) für Rindfleisch das gesamte Jahr ***über***,

d) für Butter und Magermilchpulver ***vom 1. März bis zum 30. September***.

c) für Rindfleisch das gesamte Jahr ***hindurch***,

d) für Butter und Magermilchpulver ***das gesamte Jahr hindurch***.

f) für Zucker das gesamte Jahr hindurch,

g) für Schaffleisch das gesamte Jahr hindurch,

h) für Ziegenfleisch das gesamte Jahr hindurch,

i) für Butter aus Schafsmilch das gesamte Jahr hindurch,

k) für Butter aus Ziegenmilch das gesamte Jahr hindurch,

l) für Industriehanf das gesamte Jahr hindurch.

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/13)

Änderungsantrag 380
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 12
Zeiträume der öffentlichen Intervention Die öffentliche Intervention findet Anwendung	„Zeiträume der öffentlichen Intervention Die öffentliche Intervention findet Anwendung
a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais ***vom 1. November bis zum 31. Mai***,	a) für Weichweizen ***vom 1. Oktober bis zum 31. Mai,***
b) für Rohreis ***vom 1. April bis zum 31. Juli***,	***b)*** für Hartweizen, Gerste und Mais ***das gesamte Jahr über***,
c) für Rindfleisch das gesamte Jahr über,	***c)*** für Rohreis ***das gesamte Jahr über***,

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. ***März*** bis zum 30. September**.**	***d)*** für Rindfleisch das gesamte Jahr über,
	e) für Butter und Magermilchpulver vom 1. ***Februar*** bis zum 30. September***; für Zucker vom 1. Oktober bis zum 30. September.***
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013)

Änderungsantrag 381
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Artikel 12 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) für Butter und Magermilchpulver ***vom 1. Februar bis zum 30. September.***	e) für Butter und Magermilchpulver ***das gesamte Jahr über,***

Or. en

Änderungsantrag 382
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 b) 5 b) In Artikel 12 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
	f) Weißzucker während des jeweiligen

Wirtschaftsjahres;

g) Schafsfleisch, ganzjährig;

h) Rindfleisch, ganzjährig

Or. es

Änderungsantrag 383
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5b) In Artikel 12 wird folgender Buchstabe e angefügt:
	f) für Zucker vom 1. Oktober bis zum 30. September.
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013, Artikel 12)

Änderungsantrag 384
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Zeiträume der öffentlichen Intervention Die öffentliche Intervention findet Anwendung a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai, b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli, c) für Rindfleisch das gesamte Jahr über, d) für Butter und Magermilchpulver ***vom***	***(7a)*** „Die öffentliche Intervention findet Anwendung a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai, b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli, c) für Rindfleisch das gesamte Jahr über, d) für Butter und Magermilchpulver ***das gesamte Jahr über***.

1. März bis zum 30. September.

“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1308)

Begründung

Die ganzjährige öffentliche Intervention wird sicherstellen, dass das Krisenmanagementinstrument verfügbar ist, wenn eine Krise im Laufe des Jahres eintritt. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Instrument außergewöhnlich und krisenorientiert bleiben sollte. Jede Verbesserung der öffentlichen Intervention sollte sich auf die Glaubwürdigkeit, Verhältnismäßigkeit und Reaktionsfähigkeit unter außergewöhnlichen Umständen konzentrieren.

Änderungsantrag 385
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 12 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
	f) für Zucker das gesamte Jahr über,
	g) für Schaffleisch das gesamte Jahr über,
	h) für Ziegenfleisch das gesamte Jahr über,
	i) für Butter aus Schafsmilch das gesamte Jahr über,
	k) für Butter aus Ziegenmilch das gesamte Jahr über,
	l) für Nutzhanf das gesamte Jahr über,
	m) für Geflügelfleisch das gesamte Jahr über,
	n) für Schweinefleisch das gesamte Jahr über.

Or. en

Änderungsantrag 386
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) In Artikel 12 wird folgender Buchstabe f angefügt:
	f) Zucker vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Or. fr

Änderungsantrag 387
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) 5c. In Artikel 12 wird folgender Buchstabe eingefügt: f) Zucker vom 1.°Oktober bis 30. September

Or. it

Begründung

Der EU-Zuckermarkt ist durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet, insbesondere seit dem Ende des Quotensystems im Jahr 2017. Um den Markt zu stabilisieren, sollte ein Marktinstrument in Form einer öffentlichen Intervention vorgesehen werden. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung konnte unter bestimmten Umständen, insbesondere aufgrund der Saisonabhängigkeit der Rübenzuckererzeugung, nicht gewährt werden. Daher sollte Zucker in die öffentliche Intervention einbezogen werden.

Änderungsantrag 388
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 12 – Nummer 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Folgender Buchstabe wird angefügt: f) Weißzucker;

Or. en

Änderungsantrag 389
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Artikel 13 erhält folgende Fassung:
Artikel 13	Artikel 13
Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention	Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention
(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12	(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 11
a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;	a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver ***aus Kuhmilch, Zucker, Schafsfleisch, Ziegenfleisch, Butter aus Schafsmilch, Butter aus Ziegenmilch sowie Industriehanf*** eröffnet;
b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis	b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis

(einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis) erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis) ***sowie für die Sektoren Rindfleisch, Ziegenfleisch, Schaffleisch, Geflügelfleisch und Schweinefleisch*** erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt.
c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte – ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 – zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.	
(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.	
	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
	Or. en

Änderungsantrag 390
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5d) Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;	a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver ***aus Kuhmilch, Zucker, Schaffleisch, Ziegenfleisch, Butter aus Schafmilch, Butter aus Ziegenmilch und Industriehanf*** eröffnet;

Or. fr

(02013R1308)

Änderungsantrag 391
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 13 Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention	***(6c)*** Artikel 13 Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention
(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 11	(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 11
a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;	a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver***, Kuhmilch, Zucker, Schaffleisch, Ziegenfleisch, Butter aus Schafmilch, Butter aus Ziegenmilch und Industriehanf*** eröffnet;

Or. fr

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 392
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5c) Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
Artikel 13	„Artikel 13
Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention	Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention
(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12	(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12
a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;	a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, ***Zucker,*** Butter und Magermilchpulver eröffnet;
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013, Artikel 13)

Änderungsantrag 393
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) 5d. Artikel 13 Buchstabe a wird folgendermaßen geändert: a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Zucker, Butter und Magermilchpulver eröffnet;

Or. it

Begründung

Der EU-Zuckermarkt ist durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet, insbesondere seit dem Ende des Quotensystems im Jahr 2017. Um den Markt zu stabilisieren, sollte ein Marktinstrument in Form einer öffentlichen Intervention vorgesehen werden. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung konnte unter bestimmten Umständen, insbesondere aufgrund der Saisonabhängigkeit der Rübenzuckererzeugung, nicht gewährt werden. Daher sollte Zucker in die öffentliche Intervention einbezogen werden.

Änderungsantrag 394
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7a) Artikel 13a
Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention 1. Während der Zeiträume gemäß Artikel 11	„Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention 1. Während der Zeiträume gemäß Artikel 11
a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;	a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, ***Zucker,*** Butter und Magermilchpulver eröffnet;
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013)

Begründung

Der EU-Zuckermarkt ist durch eine starke Volatilität gekennzeichnet, insbesondere seit dem Ende der Quotenregelung im Jahr 2017. Um den Markt zu stabilisieren, sollte ein Marktinstrument in Form der öffentlichen Intervention vorgesehen werden. Tatsächlich konnte die Beihilfe für die private Lagerhaltung unter bestimmten Umständen nicht umgesetzt werden, insbesondere aufgrund der Saisonalität der Rübenzuckererzeugung. Daher sollte Zucker in die öffentliche Intervention einbezogen werden.

Änderungsantrag 395
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	kann von der Kommission mittels Durchführungsakten für Weißzucker eröffnet werden, wenn die Marktlage dies erfordert, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung, eines erheblichen Einfuhrdrucks oder eines anhaltenden Rückgangs der Zucker- oder Zuckerrübenpreise in der Union. Diese Durchführungsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 396
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6 a) In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	d) können für Weißzucker, Schaf- und Ziegenfleisch Durchführungsrechtsakte eröffnet werden, wenn die Preise unter den aktualisierten Referenzschwellenwerten liegen oder wenn andere objektive Indikatoren eine beträchtliche Marktstörung belegen, unbeschadet der bereits erfassten Erzeugnisse.

Or. es

Änderungsantrag 397
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:
	Wird die öffentliche Intervention aktiviert, so ergreift die Kommission geeignete Marktregulierungsmaßnahmen, die u. a. befristete angebotsseitige Regelungen wie verbindliche Produktionskürzungen umfassen können. Ohne solche Mechanismen besteht die Gefahr, dass Marktungleichgewichte durch die Anhäufung öffentlicher Lagerbestände länger andauern können und die Rückkehr zu tragfähigen wirtschaftlichen Bedingungen verzögert werden könnte. Die Erzeuger, die von der öffentlichen Intervention begünstigt werden, müssen somit zu den notwendigen Bemühungen um eine Stabilisierung des Marktes beitragen.

Or. fr

Begründung

Marktungleichgewichte aufgrund struktureller Überproduktion können durch die öffentliche Intervention allein nicht behoben werden. Die öffentliche Intervention sollte mit flankierenden Maßnahmen zur Angebotssteuerung einhergehen, um einer Anhäufung von Beständen vorzubeugen, die Kosten der Interventionen zu senken und im Einklang mit den Zielen der GAP eine dauerhafte Stabilisierung der Agrarmärkte und der Einkommen der Landwirte sicherzustellen.

Änderungsantrag 398
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5d) Artikel 14 wird wie folgt geändert:
Artikel 14	„Artikel 14
Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung	Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ***und mit Artikel 7 dieser Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 1308/2013, Artikel 14)

Änderungsantrag 399
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) 5e. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung	Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der	Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3

Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	AEUV ***und mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.

Or. it

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der öffentlichen Intervention regelmäßig aktualisierte Referenzschwellen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 400
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) 5f. Artikel 14 erhält folgende Fassung:
Artikel 14	***Artikel 14***
Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung	***Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung***
Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.	Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so ergreift der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV ***und mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung*** Maßnahmen zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.

Or. it

Begründung

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass bei der öffentlichen Intervention regelmäßig

aktualisierte Referenzschwellen berücksichtigt werden.